

Ausfüllanleitung für Formular W-8BEN-E

(Stand Juli 2017)

Bescheinigung des Status eines wirtschaftlich Berechtigten für den US-Quellensteuerabzug und zu Meldezwecken (Rechtsträger)

Department of the Treasury (US-Ministerium
Internal Revenue Service (IRS,
Bundessteuerbehörde der Vereinigten
Staaten)

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich Verweise auf eine oder mehrere „section(s)“ auf den Internal Revenue Code (IRC), die Bundessteuergesetzgebung der Vereinigten Staaten.

Künftige Entwicklungen

Aktuelle Informationen über Entwicklungen im Zusammenhang mit Formular W-8BEN-E und der diesbezüglichen Ausfüllanleitung (z.B. Gesetze, die nach Veröffentlichung des Formulars bzw. der Ausfüllanleitung in Kraft treten), können auf folgender Website abgerufen werden: IRS.gov/FormW8BENE.

Veränderungen gegenüber früheren Versionen des Formulars

„Limited“ ausländische Finanzinstitute und „limited“ Niederlassungen. „Limited“ ausländische Finanzinstitute und „limited“ Niederlassungen sind nicht mehr in Formular W-8BEN-E und der zugehörigen Ausfüllanleitung enthalten, da ihr Status mit 31. Dezember 2016 ausgelaufen ist.

Drittverwaltete ausländische Finanzinstitute und drittverwaltete direkt meldende NFFEs. Ab 1. Januar 2017 müssen drittverwaltete ausländische Finanzinstitute, die registrierte, als FATCA-konform erachtete FFIs sind, und drittverwaltete direkt meldende NFFEs eine eigene globale Identifikationsnummer für Finanzintermediäre („Global Intermediary Identification Number“, GIIN) für sich beantragen und in diesem Formular angeben. Die Angabe der GIIN des Drittverwalters ist nicht mehr zulässig. Formular W-8BEN-E wurde entsprechend angepasst.

Nicht meldende FFIs nach IGA. Formular W-8BEN-E und die zugehörige Ausfüllanleitung wurden aktualisiert, um die Verpflichtung von zum Quellensteuerabzug verpflichteten Zahlstellen zur Dokumentation von nicht meldenden FFIs nach IGA im Sinne der Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums zu berücksichtigen. In dieser Ausfüllanleitung wird auch verdeutlicht, dass nicht meldende FFIs nach IGA, die drittverwaltete Rechtsträger sind, ihre eigene GIIN (falls erforderlich), nicht aber die GIIN ihres Drittverwalters, angeben müssen. Siehe dazu die Anleitungen zu Teil XII. Weiters hebt die Ausfüllanleitung hervor, dass ein Treuhänder eines Treuhänderdokumentierten Trusts, der Ausländer ist, die GIIN angeben sollte, die er bei der Registrierung als teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut (einschließlich eines meldenden FFI nach Modell 2) oder meldendes FFI nach Modell 1 erhalten hat.

Ausländische Steuernummern (TINs). Als weitere, in dieser Ausfüllanleitung beschriebene Neuerung muss in Formular W-8BEN-E für bestimmte ausländische Kontoinhaber eines Finanzkontos, das bei der US-Geschäftsstelle oder US-Niederlassung eines Finanzinstituts geführt wird (mit Ausnahme von bestimmten Einzelfällen), eine ausländische Steuernummer („taxpayer identification number“, TIN) angegeben werden. Siehe die Anleitungen zu Zeile 9b für Fälle, in denen keine ausländische TIN angegeben werden muss.

Hinweis

Zur Beachtung. Wenn Sie in einer FATCA-Partnerjurisdiktion ansässig sind (d.h. in einem Land, mit dem die Vereinigten Staaten ein Abkommen nach Modell 1 geschlossen haben, das Reziprozität gewährt), können gewisse Steuerinformationen an Ihren Ansässigkeitsstaat übermittelt werden.

Allgemeine Anleitungen

Die Definitionen der in dieser Ausfüllanleitung verwendeten Begriffe sind im Abschnitt *Begriffsbestimmungen* weiter unten nachzulesen.

Zweck des Formulars

Formular W-8BEN-E wird von ausländischen Rechtsträgern verwendet, um ihren Status nach Chapter 3 und Chapter 4 sowie gewissen anderen Bestimmungen des Internal Revenue Code zu dokumentieren (wie weiter unten beschrieben).

Einkünfte von Ausländern, die aus US-Quellen stammen, unterliegen einer US-Steuer in Höhe von 30%. Steuerpflichtige Einkünfte aus US-Quellen sind:

- Zinsen (darunter auch bestimmte Ausgabeabschläge („original issue discount“, OID));
- Dividenden;
- Mieteinnahmen;
- Lizenzgebühren;
- Prämien;
- Renten;
- Entgelte für erbrachte oder zu erbringende Leistungen;
- Kompensationszahlungen im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften; oder
- andere festgesetzte bzw. bestimmbare jährliche oder periodische Erträge, Gewinne oder Einkünfte.

Besteuert wird der Bruttobetrag der Zahlung; der Steuerabzug erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der Quellensteuerabzugsbesteuerung im Sinne von section 1441 oder section 1442. Dabei gilt eine Zahlung als erfolgt, wenn sie direkt an den wirtschaftlich Berechtigten oder zugunsten des wirtschaftlich Berechtigten an eine andere Person, z.B. einen Finanzintermediär, einen Vertreter oder eine Personengesellschaft, geleistet wird.

Außerdem sind Personengesellschaften, die in den Vereinigten Staaten einer gewerblichen oder geschäftlichen Tätigkeit nachgehen, grundsätzlich zur Abfuhr einer Quellensteuer gemäß section 1446 auf den Anteil des ausländischen Gesellschafters am effektiv verbundenen steuerbaren Einkommen der Personengesellschaft verpflichtet. Grundsätzlich erfüllt ein ausländischer Gesellschafter einer Personengesellschaft, der ein Formular W-8 gemäß section 1441 oder section 1442 einreicht, damit auch die Dokumentationspflichten nach section 1446. In manchen Fällen unterscheiden sich jedoch die Dokumentationspflichten gemäß section 1441 und section

1442 von jenen nach section 1446. Siehe section 1.1446-1 bis section 1.1446-6 der US-Regulations.

Die Zahlstelle, die die Zahlungen der Einkünfte tätigt, kann bei Vorliegen eines ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars W-8BEN-E eine Zahlung im Zusammenhang mit Formular W-8BEN-E als Zahlung an einen Ausländer behandeln, bei dem es sich um den wirtschaftlich Berechtigten der gezahlten Beträge handelt. Gegebenenfalls kann die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle aufgrund von Formular W-8BEN-E einen reduzierten Quellensteuersatz oder eine Befreiung vom Quellensteuerabzug zur Anwendung bringen. Wenn Sie bestimmte Arten von Einkünften beziehen, müssen Sie Formular W-8BEN-E ausfüllen, um damit:

- anzugeben, dass Sie der wirtschaftlich Berechtigte der Einkünfte sind, für die Formular W-8BEN-E ausgefüllt wird, oder dass Sie als Gesellschafter an einer Personengesellschaft im Sinne von section 1446 beteiligt sind, und
- als in einem Staat, mit dem die Vereinigten Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben, ansässiger Rechtsträger gegebenenfalls einen reduzierten Steuersatz oder eine Befreiung vom Quellensteuerabzug zu beantragen.

Sie können mit Formular W-8BEN-E auch Einkünfte aus einem Notional Principal Contract (Derivatekontrakt auf der Grundlage eines vereinbarten nominellen Kapitalbetrags) angeben, welche nicht mit einer gewerblichen oder geschäftlichen Tätigkeit in den Vereinigten Staaten verbunden sind, um damit die Befreiung solcher Einkünfte von der steuerlichen Meldepflicht mittels Formular 1042-S in Anspruch zu nehmen. Siehe dazu section 1.1461-1(c)(2)(ii)(F) der US-Regulations.

Formular W-8BEN-E kann für eine Befreiung vom Quellensteuerabzug für Portfoliozinsen nach section 881(c) verwendet werden. Die Befreiung vom Quellensteuerabzug für Portfoliozinsen gilt nicht für Zinszahlungen an Empfänger, die 10-Prozent-Anteilseigner („10 percent shareholder“) des Zahlers sind, oder für Zinszahlungen, die durch eine verbundene Person an eine beherrschte ausländische Kapitalgesellschaft („controlled foreign corporation“) erfolgen. Siehe dazu sections 881(c)(3) und 881(c)(5). Künftige Versionen von Formular W-8BEN-E können vorsehen, dass die Empfänger von Zinszahlungen, die Gegenstand dieses Formulars sind, alle Schuldtitel angeben, bezüglich deren eine solche unzulässige Beziehung besteht.

Sie können zur Vorlage von Formular W-8BEN-E auch verpflichtet sein, um für bestimmte Arten von Einkünften eine Befreiung von der steuerlichen Meldepflicht mittels Formular 1099 und dem Quellensteuerabzug in den Vereinigten Staaten (zu dem in section 3406 festgelegten Quellensteuersatz) in Anspruch zu nehmen. Zu diesen Einkünften zählen:

- Erlöse eines Brokers („broker proceeds“).
- Kurzfristige (183 Tage oder weniger) Ausgabeabschläge („original issue discount“, OID).
- Zinsen auf Bankeinlagen.
- Zinsen, Dividenden, Mieteinnahmen oder Lizenzgebühren aus ausländischer Quelle.

Übermitteln Sie Formular W-8BEN-E an die Zahlstelle, bevor die Auszahlung oder Gutschrift der betreffenden Einkünfte an Sie erfolgt. Wird dem Ersuchen auf Vorlage eines Formulars W-8BEN-E nicht entsprochen, kann dies in bestimmten Fällen, in denen an Sie geleistete Zahlungen diesem Quellensteuerabzug unterliegen, einen 30%igen Steuerabzug bzw. einen Steuerabzug in Höhe des Quellensteuersatzes („backup withholding rate“) zur Folge haben.

Zusätzlich zu den Anforderungen nach Chapter 3 des Internal Revenue Code schreibt FATCA vor, dass die zum Quellensteuerabzug verpflichteten Zahlstellen den FATCA-

Status von Rechtsträgern, die Zahlungsempfänger sind und die quellensteuerpflichtige Zahlungen erhalten, feststellen. Eine Zahlstelle kann Sie zur Vorlage eines Formulars W-8BEN-E auffordern, um Ihren FATCA-Status festzustellen und zu vermeiden, dass ein Quellensteuerabzug von 30% auf solche Zahlungen erfolgt.

FATCA verpflichtet teilnehmende ausländische Finanzinstitute und bestimmte, als registrierte FATCA-konform erachtete ausländische Finanzinstitute, auch ihre Kontoinhaber, die Rechtsträger sind, zu dokumentieren, um dadurch ihren FATCA-Status festzustellen, unabhängig davon, ob dem Quellensteuerabzug unterliegende Zahlungen an den betreffenden Rechtsträger erfolgen. Wenn Sie ein Rechtsträger sind, der ein Konto bei einem ausländischen Finanzinstitut unterhält, kann das Finanzinstitut Sie auffordern, dieses Formular W-8BEN-E vorzulegen, um Ihren FATCA-Status zu dokumentieren.

Weitere Informationen. Weitere Informationen und Hinweise für die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle sind den Ausfüllanleitungen für den Anforderer der Formulare W-8BEN, W-8BEN-E, W-8ECI, W-8EXP und W-8IMY zu entnehmen.

Wer muss ein Formular W-8BEN-E einreichen?

Sie müssen Formular W-8BEN-E an die Zahlstelle übermitteln, wenn Sie ein ausländischer Rechtsträger sind, der eine quellensteuerabzugspflichtige Zahlung von einer zum Quellensteuerabzug verpflichteten Zahlstelle erhält, wenn Sie ein ausländischer Rechtsträger sind, der eine dem Quellensteuerabzug nach Chapter 3 des Internal Revenue Code unterliegende Zahlung erhält, oder wenn Sie ein Rechtsträger sind, der ein Konto bei einem ausländischen Finanzinstitut unterhält, das dieses Formular anfordert.

Verwenden Sie Formular W-8BEN-E nicht, wenn folgende Kriterien auf Sie zutreffen:

- Sie sind eine US-Person (dazu zählen auch Staatsbürger der Vereinigten Staaten, in den Vereinigten Staaten ansässige Ausländer und Rechtsträger, die als US-Personen behandelt werden, z.B. eine nach dem Recht eines US-Bundesstaates gegründete Kapitalgesellschaft). Verwenden Sie stattdessen Formular W-9, *Ersuchen um Angabe der US-Steuernummer (TIN) und Bestätigung*.
- Sie sind eine ausländische Versicherungsgesellschaft, die nach section 953 (d) für die Behandlung als US-Person optiert hat. Übermitteln Sie stattdessen Formular W-9 an die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle, um Ihren Status als US-Person zu dokumentieren, auch wenn Sie für die Zwecke der FATCA-Bestimmungen als ausländisches Finanzinstitut gelten.
- Sie sind eine nicht in den Vereinigten Staaten ansässige ausländische natürliche Person. Verwenden Sie stattdessen (je nachdem, was auf Sie zutrifft) Formular W-8BEN, *Bescheinigung des Ausländerstatus eines wirtschaftlich Berechtigten für den US-Quellensteuerabzug und zu Meldezwecken (natürliche Personen)*, oder Formular 8233, *Quellensteuerbefreiung bei Einkünften aus selbständiger (und bestimmten Formen nichtselbständiger) Arbeit für nicht in den USA ansässige natürliche Personen*.
- Sie sind für US-Steuerzwecke ein steuerlich nicht berücksichtigtes Unternehmen, eine Niederlassung oder eine Flow-Through-Entity. Sie können Formular W-8-BEN-E jedoch verwenden, wenn Sie ein steuerlich nicht berücksichtigtes Unternehmen oder eine Flow-Through-Entity sind und damit ausschließlich Ihren FATCA-Status dokumentieren wollen (weil Sie ein Konto bei einem ausländischen Finanzinstitut unterhalten), oder wenn Sie ein steuerlich nicht berücksichtigtes Unternehmen oder eine Personengesellschaft sind, um Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen, weil Sie ein hybrider Rechtsträger sind, der für

- die Zwecke des Abkommens als in den Vereinigten Staaten ansässig und steuerpflichtig gilt. Siehe dazu den Punkt *Besondere Anleitungen für Hybride Rechtsträger* weiter unten. Ein Rechtsträger, bei dem es sich um eine Flow-Through-Entity handelt, kann W-8BEN-E auch verwenden, um seinen Status als teilnehmender Zahlungsempfänger gemäß section 6050W zu dokumentieren. Wenn Sie ein steuerlich nicht berücksichtigtes Unternehmen mit einem Alleineigentümer oder eine Niederlassung eines ausländischen Finanzinstituts sind, sollte der Alleineigentümer, wenn es sich bei ihm um einen Ausländer handelt, Formular W-8BEN oder Formular W-8BEN-E vorlegen. Wenn der Alleineigentümer eine US-Person ist, sollte Formular W-9 übermittelt werden. Wenn Sie eine Personengesellschaft sind, sollten Sie Formular W-8IMY, *Bescheinigung des Status als ausländischer Finanzintermediär, ausländische Flow-Through-Entity oder US-Niederlassung, die bestimmte Kriterien erfüllt, für den US-Quellensteuerabzug und zu Meldezwecken*, vorlegen.
- Sie handeln als Finanzintermediär (d.h. Sie handeln nicht auf eigene Rechnung, sondern im Auftrag Dritter, z.B. als Vertreter, Bevollmächtigter („nominee“) oder Verwahrer („custodian“)), als qualifizierter Finanzintermediär („qualified intermediary“, QI, dazu zählen auch QIs, die qualifizierte Derivate-Händler („qualified derivatives dealer“, QDD) sind) oder als qualifiziertes Unternehmen für die Wertpapierleihe („qualified securities lender“, QSL). Reichen Sie stattdessen Formular W-8IMY ein.
 - Sie beziehen Einkünfte, die effektiv mit einer gewerblichen oder geschäftlichen US-Tätigkeit verbunden sind, sofern es sich dabei nicht um Einkünfte handelt, die Sie aufgrund einer Beteiligung an einer Personengesellschaft erhalten. Verwenden Sie stattdessen Formular W-8ECI, *Nachweis für ausländische Personen, dass Einkünfte effektiv mit einer gewerblichen oder geschäftlichen Tätigkeit in den Vereinigten Staaten verbunden sind*. Wenn sich bei Einkünften, für die Sie ein Formular W-8BEN-E eingereicht haben, eine effektive Verbindung zu einer gewerblichen oder geschäftlichen US-Tätigkeit ergibt, dann handelt es sich dabei um den Eintritt geänderter Umstände, und Formular W-8BEN-E ist nicht mehr gültig.
 - Sie reichen das Formular für eine ausländische Regierung, internationale Organisation, ausländische Zentralbank, ausländische steuerbefreite Organisation, ausländische Privatstiftung („private foundation“ iSd US-Rechts) oder Regierung einer US-Besitzung ein, welche die Anwendung der section(s) 115(2), 501(c), 892, 895 oder 1443(b) in Anspruch nimmt. Übermitteln Sie stattdessen Formular W-8EXP, *Bescheinigung des Status als ausländische Regierung oder andere ausländische Organisation für den US-Quellensteuerabzug und zu Meldezwecken*, um Ihre Ausnahmebestimmung zu bestätigen und Ihren FATCA-Status bekannt zu geben. Jedoch sollten Sie Formular W-8BEN-E übermitteln, wenn Sie Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen, und Sie können dieses Formular auch verwenden, um lediglich Ihren Status als vom Quellensteuerabzug ausgenommener Ausländer bzw. Ihren FATCA-Status zu dokumentieren. Beispiel: Eine ausländische steuerbefreite Organisation nach section 501(c), die Lizenzeinkünfte erzielt, die steuerpflichtig sind, weil kein Bezug zum Kerngeschäft besteht, für die aber nach einem Lizenzgebühren-Artikel eines Doppelbesteuerungsabkommens ein begünstigter Steuersatz gilt, sollte Formular W-8BEN-E übermitteln. Wenn Sie ein effektiv verbundenes Einkommen erzielen (z.B. Einkünfte aus einer Geschäftstätigkeit, für die keine Ausnahmebestimmungen nach dem Internal Revenue Code gelten), sollten Sie Formular W-8ECI verwenden.
 - Sie sind ein ausländischer umgekehrt hybrider Rechtsträger („reverse hybrid entity“), der Unterlagen und Informationen übermittelt, die von Ihren Anteilhabern

bereitgestellt wurden, um für diese Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen. Reichen Sie stattdessen Formular W-8IMY ein. Ein ausländischer umgekehrt hybrider Rechtsträger darf dieses Formular nicht verwenden, um Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen für sich selbst in Anspruch zu nehmen. Siehe dazu den Punkt *Ausländische umgekehrt hybride Rechtsträger* weiter unten.

- Sie sind eine ausländische Personengesellschaft mit Quellensteuerabzugsverpflichtung oder ein ausländischer Trust mit Quellensteuerabzugsverpflichtung im Sinne von section 1441 und section 1442 und der diesbezüglichen US-Regulations. Reichen Sie stattdessen Formular W-8IMY ein.
- Sie sind eine ausländische Personengesellschaft oder ein ausländischer Grantor Trust, dessen Status nach den Bestimmungen von section 1446 dokumentiert werden soll. Legen Sie stattdessen Formular W-8IMY und die zugehörige Dokumentation vor.
- Sie sind die ausländische Niederlassung eines US-Finanzinstituts, das nach einem Abkommen nach Modell 1 ein ausländisches Finanzinstitut (aber keine qualifizierte Finanzintermediär-Niederlassung) ist. Um sich gegenüber zum Quellensteuerabzug verpflichteten Zahlstellen zu legitimieren, können Sie Formular W-9 einreichen, um dadurch Ihren US-Status zu bestätigen.

Übermittlung von Formular W-8BEN-E an die Zahlstelle. Übermitteln Sie Formular W-8BEN-E nicht an das IRS, sondern an die das Formular W-8BEN-E anfordernde Person (den Anforderer). In der Regel handelt es sich dabei um die Person, von der Sie die Zahlung oder Gutschrift auf Ihr Konto erhalten, oder die Personengesellschaft, die Ihnen Einkünfte zuweist. Es ist auch möglich, dass Sie von einem ausländischen Finanzinstitut zur Vorlage von Formular W-8BEN-E aufgefordert werden, um den Status Ihres Kontos zu dokumentieren.

Wann soll Formular W-8BEN-E an die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle übermittelt werden. Übermitteln Sie Formular W-8BEN-E an den Anforderer, bevor der betreffende Betrag an Sie ausbezahlt, Ihrem Konto gutgeschrieben oder Ihnen zugewiesen wird. Wenn Sie Formular W-8BEN-E nicht an den Anforderer übermitteln, muss die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle gegebenenfalls einen Steuerabzug von 30% (nach den Bestimmungen von Chapter 3 oder Chapter 4 des Internal Revenue Code), in Höhe des für den Quellensteuerabzug („backup withholding“) geltenden Satzes oder zu dem in section 1446 festgelegten Steuersatz vornehmen. Wenn Sie mehr als eine Art von Einkünften von einer einzigen zum Quellensteuerabzug verpflichteten Zahlstelle erhalten und dafür unterschiedliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen, kann die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle verlangen, dass Sie für jede einzelne Form von Einkünften ein gesondertes Formular W-8BEN-E vorlegen. Grundsätzlich ist jeder zum Quellensteuerabzug verpflichteten Zahlstelle ein gesondertes Formular W-8BEN-E zu übermitteln.

Zur Beachtung. Bei Einkünften, die Sie gemeinschaftlich mit einer oder mehreren Personen erhalten, kann die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle nur dann die Einkünfte als im Eigentum eines Ausländers, der ein wirtschaftlich Berechtigter einer Zahlung ist, stehend behandeln, wenn von jedem Eigentümer der Einkünfte ein Formular W-8BEN oder W-8BEN-E (bzw. ein anderes geeignetes Dokument) vorgelegt wird. Ein Konto wird von einem ausländischen Finanzinstitut, das Formular W-8BEN-E anfordert, dann als US-Konto im Sinne von FATCA behandelt, wenn einer der Kontoinhaber eine spezifizierte US-Person oder ein ausländischer Rechtsträger in US-Besitz ist (es sei denn, das Konto ist aus anderen Gründen von einer Klassifikation als US-Konto im Sinne der FATCA-Bestimmungen ausgenommen).

Eintritt geänderter Umstände. Sollten in Formular W-8BEN-E gemachte Angaben zu Ihrem Status nach Chapter 3 oder Chapter 4 des Internal Revenue Code aufgrund geänderter Umstände nicht mehr zutreffen, müssen Sie die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle oder das Finanzinstitut, bei der/dem Ihr Konto geführt wird, innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt der Änderung durch Vorlage der nach section 1.1471-3(c)(6)(ii)(E)(2) der US-Regulations erforderlichen Unterlagen davon in Kenntnis setzen. Für eine Definition von „Eintritt geänderter Umstände“ im Sinne von Chapter 3 des Internal Revenue Code siehe section 1.1441-1(e)(4)(ii)(D), und für eine Definition im Sinne von Chapter 4, siehe section 1.1471-3(c)(6)(ii)(E) der US-Regulations.

ACHTUNG: Bei einem ausländischen Finanzinstitut, das einen FATCA-Status im Rahmen eines geltenden zwischenstaatlichen Abkommens beansprucht, gilt als Eintritt geänderter Umstände auch, wenn das Land, in dem das ausländische Finanzinstitut ansässig ist oder gegründet wurde (oder das in Teil II des Formulars angegeben wurde) in der Liste der Länder erfasst war, die ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen haben, und aus dieser Liste gestrichen wird, oder wenn sich der FATCA-Status des betreffenden Landes ändert (z.B. Wechsel von Modell 2 zu Modell 1). Die Liste der Länder, die ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen haben, ist unter www.treasury.gov/resource-center/tax-policy/treaties/Pages/FATCA-Archive.aspx verfügbar.

Geltungsdauer von Formular W-8BEN-E. Grundsätzlich ist ein Formular W-8BEN-E für die Zwecke von Chapter 3 und Chapter 4 des Internal Revenue Code ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung bis zum letzten Tag des darauffolgenden dritten Kalenderjahres gültig, es sei denn, dass aufgrund des Eintritts geänderter Umstände Informationen in dem Formular nicht mehr zutreffen. Beispiel: Ein am 30. September 2014 unterzeichnetes Formular W-8BEN-E ist bis 31. Dezember 2017 gültig. Allerdings kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Formular W-8BEN-E auch unbefristet gültig bleiben, sofern keine geänderten Umstände eintreten. Zur Geltungsdauer von Formular W-8BEN-E im Sinne von Chapter 3 und Chapter 4 des Internal Revenue Code siehe sections 1.1441-1(e)(4)(ii) bzw. 1.1471-3(c)(6)(ii) der US-Regulations.

Begriffsbestimmungen

Kontoinhaber. Ein Kontoinhaber ist grundsätzlich die Person, die als Inhaber oder Eigentümer eines Finanzkontos geführt oder identifiziert wird. Ist z.B. eine Personengesellschaft als Inhaber oder Eigentümer eines Finanzkontos angegeben, dann gilt die Gesellschaft selbst als Kontoinhaber und nicht die daran beteiligten Gesellschafter. Allerdings ist zu beachten, dass Konten von steuerlich nicht berücksichtigten Unternehmen (mit Ausnahme von steuerlich nicht berücksichtigten Unternehmen, die als ausländisches Finanzinstitut im Sinne von FATCA behandelt werden) als Konten des Alleingeschafters des betreffenden Unternehmens behandelt werden.

Einkünfte, die dem Quellensteuerabzug nach Chapter 3 des Internal Revenue Code unterliegen. Grundsätzlich unterliegen all jene Einkünfte dem Quellensteuerabzug im Sinne von Chapter 3 des Internal Revenue Code, die aus US-Quellen stammen und bei denen es sich um festgesetzte bzw. bestimmbare jährliche oder periodische Einkünfte („FDAP-Einkünfte“) handelt. FDAP-Einkünfte sind alle im Bruttoeinkommen enthaltenen Einkünfte einschließlich Zinsen (sowie Ausgabeabschläge (OID)), Dividenden, Mieteinnahmen, Lizenzgebühren und Entgelte für Leistungen. Vom Quellensteuerabzug nach Chapter 3 des Internal Revenue Code ausgenommen sind Einkünfte, die nicht als FDAP-Einkünfte gelten, wie beispielsweise der Großteil aller Gewinne aus der Veräußerung von Anlagen (inkl. Sekundärmarktabschläge („market discount“) und

Optionsprämien) sowie weitere spezifische Einkünfte im Sinne von section 1.1441-2 der US-Regulations (z.B. Zinsen auf Bankeinlagen und kurzfristige Ausgabeabschläge).

Gemäß section 1446 unterliegt der Anteil eines ausländischen Gesellschafters am effektiv verbundenen steuerbaren Einkommen einer Personengesellschaft dem Quellensteuerabzug.

Wirtschaftlich Berechtigter. Bei Zahlungen, für die keine Befreiung vom Quellensteuerabzug bzw. kein reduzierter Steuersatz nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch genommen wird, gilt grundsätzlich die Person, die nach dem Steuerrecht der Vereinigten Staaten die betreffende Zahlung in dem in einer Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Bruttoeinkommen erfassen muss, als wirtschaftlich Berechtigter. Personen, die Einkünfte im Zuge einer Tätigkeit als Vertreter, Bevollmächtigter („nominee“) oder Verwahrer („custodian“) erhalten, sowie Personen, die bei einer Transaktion lediglich zwischengeschaltet („conduit“) und deshalb aus steuerlicher Sicht nicht zu berücksichtigen sind, gelten nicht als wirtschaftlich Berechtigte. Im Fall von Zahlungen, die keine Einkünfte darstellen, erfolgt die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten so, als würde es sich um Einkünfte handeln.

Ausländische Personengesellschaften, ausländische Simple Trusts oder ausländische Grantor Trusts sind nicht die wirtschaftlich Berechtigten der an die Gesellschaft bzw. den Trust gezahlten Einkünfte. Bei an eine ausländische Personengesellschaft gezahlten Einkünften sind die wirtschaftlich Berechtigten grundsätzlich die Gesellschafter der Personengesellschaft, sofern es sich bei ihnen nicht ebenfalls um Personengesellschaften, ausländische Simple oder Grantor Trusts, Bevollmächtigte oder sonstige Vertreter handelt. Bei an einen ausländischen Simple Trust (ein ausländischer Trust im Sinne von section 651(a)) gezahlten Einkünften sind die wirtschaftlich Berechtigten grundsätzlich die Begünstigten des Trusts, sofern es sich bei ihnen nicht um ausländische Personengesellschaften, ausländische Simple oder Grantor Trusts, Bevollmächtigte oder sonstige Vertreter handelt. Die wirtschaftlich Berechtigten der an einen ausländischen Grantor Trust (ein ausländischer Trust, dessen Einkünfte im Sinne von section 671 bis section 679 zur Gänze oder teilweise als im Eigentum des Treugebers („grantor“) oder einer anderen Person stehend betrachtet werden) gezahlten Einkünfte sind die Personen, die als Eigentümer des Trusts gelten. Der wirtschaftlich Berechtigte der Einkünfte eines ausländischen Complex Trust (ein ausländischer Trust, der kein ausländischer Simple Trust oder ausländischer Grantor Trust ist) ist der Trust selbst.

Für die Zwecke der section 1446 sind dieselben Regelungen zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers anzuwenden, jedoch mit der Ausnahme, dass nach section 1446 ein ausländischer Simple Trust und nicht der Begünstigte das Formular an die Personengesellschaft übermittelt.

Der wirtschaftlich Berechtigte von Einkünften eines ausländischen Nachlasses ist der Nachlass selbst.

Zur Beachtung. Zahlungen an eine US-Personengesellschaft, einen US-Trust oder einen US-Nachlass werden als Zahlungen an einen US-Zahlungsempfänger behandelt, auf den der 30%ige Quellensteuerabzug gemäß Chapter 3 und Chapter 4 des Internal Revenue Code nicht zur Anwendung kommt. Von US-Personengesellschaften, US-Trusts oder US-Nachlässen sollte Formular W-9 an die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle übermittelt werden. Die Übermittlung von Formular W-9 nach den Bestimmungen von section 1446 soll nicht durch den US-Grantor Trust oder das steuerlich nicht berücksichtigte Unternehmen selbst erfolgen, sondern durch den Treugeber („grantor“) bzw. den Eigentümer, der das geeignete Formular an die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle übermitteln muss.

Chapter 3. Chapter 3 bezeichnet das dritte Kapitel des Internal Revenue Code: *Quellensteuerabzug auf nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Ausländer und ausländische Unternehmen*. Chapter 3 des Internal Revenue Code enthält section 1441 bis section 1464.

Chapter 4. Chapter 4 bezeichnet das vierte Kapitel des Internal Revenue Code: Steuern zur Durchsetzung von Meldungen für bestimmte ausländische Konten. Chapter 4 des Internal Revenue Code enthält section 1471 bis section 1474.

FATCA-Status (Chapter 4-Status). Der Begriff FATCA-Status bezeichnet den Status einer Person als US-Person, spezifizierte US-Person, Ausländer, teilnehmendes FFI, als FATCA-konform erachtetes FFI, eingeschränkte Vertriebsgesellschaft, ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter, nicht teilnehmendes FFI, US-territoriales Finanzinstitut, befreites NFFE oder passives NFFE.

Als FATCA-konform erachtetes ausländisches Finanzinstitut. Section 1471(b)(2) besagt, dass bei bestimmten ausländischen Finanzinstituten davon ausgegangen wird, dass sie die Bestimmungen von FATCA erfüllen, ohne dass ein FFI-Vertrag mit dem IRS abgeschlossen werden muss. Allerdings müssen sie bestimmte, als FATCA-konform erachtete Finanzinstitute beim IRS registrieren und dort eine globale Identifikationsnummer für Finanzintermediäre („Global Intermediary Identification Number“, GIIN) beantragen. Diese Finanzinstitute werden als **registrierte, als FATCA-konform erachtete Finanzinstitute** bezeichnet. Siehe dazu section 1.1471-5(f)(1) der US-Regulations.

Steuerlich nicht berücksichtigtes Unternehmen. Ein Unternehmen, das einen Alleineigentümer hat und keine Kapitalgesellschaft im Sinne von section 301.7701-2(b) der US-Regulations ist, wird aus steuerlicher Sicht nicht als selbständige Rechtspersönlichkeit (nicht berücksichtigtes Unternehmen) behandelt. Prinzipiell ist von steuerlich nicht berücksichtigten Unternehmen kein Formular W-8BEN-E an eine zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle zu übermitteln, sondern der Eigentümer des betreffenden Unternehmens muss die geeignete Dokumentation (z.B. ein Formular 8BEN-E bei einem ausländischen Rechtsträger als Eigentümer) einreichen. Ist allerdings ein steuerlich nicht berücksichtigtes Unternehmen, das eine quellensteuerabzugspflichtige Zahlung erhält, ein ausländisches Finanzinstitut außerhalb des Gründungslandes des Alleineigentümers, oder verfügt dieses Unternehmen über eine eigene GIIN, dann muss der Eigentümer Teil II von Formular W-8BEN-E ausfüllen, um den FATCA-Status des steuerlich nicht berücksichtigten Unternehmens, das die Zahlung erhält, zu dokumentieren.

Bestimmte Unternehmen, die für US-Steuerzwecke nicht berücksichtigt werden, können, um Vergünstigungen nach einem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen zu können, als in dem betreffenden Land ansässige Rechtspersönlichkeiten behandelt werden. Eine Behandlung als ausländisches Finanzinstitut nach einem zwischenstaatlichen Abkommen („intergovernmental agreement“, IGA) ist ebenfalls möglich. Ein hybrider Rechtsträger, der in eigenem Namen Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nimmt, muss Formular W-8BEN-E ausfüllen. Siehe dazu den Punkt *Hybride Rechtsträger* im Abschnitt *Besondere Anleitungen* weiter unten.

Ein steuerlich nicht berücksichtigtes Unternehmen mit einem US-Eigentümer oder ein steuerlich nicht berücksichtigtes Unternehmen mit einem ausländischen Eigentümer, das keine Angaben in Teil II machen kann (d.h. weil es seinen Sitz im selben Land wie sein Alleineigentümer hat und über keine GIIN verfügt), kann dieses Formular an ein ausländisches Finanzinstitut übermitteln, um damit seinen FATCA-Status zu dokumentieren, jedoch für keine anderen Zwecke. In einem solchen Fall sollte das steuerlich nicht berücksichtigte Unternehmen Teil I so ausfüllen, als wäre es

ein wirtschaftlich Berechtigter, und keine Angaben in Zeile 3 machen.

Finanzkonto. Der Begriff Finanzkonto bezeichnet:

- ein von einem ausländischen Finanzinstitut geführtes Einlagenkonto;
- ein von einem ausländischen Finanzinstitut geführtes Wertpapierdepot;
- Beteiligungen am Eigen- oder Fremdkapital (mit Ausnahme von Beteiligungen, die regelmäßig an einer etablierten Wertpapierbörse gehandelt werden) von Investmentunternehmen und bestimmten Holdinggesellschaften, Treasury-Centers oder Finanzinstituten im Sinne von section 1.1471-5(e) der US-Regulations;
- bestimmte rückkaufsfähige Versicherungsverträge; und
- Rentenversicherungsverträge.

FATCA sieht Ausnahmebestimmungen für bestimmte Konten vor, z.B. steuerbegünstigte Sparkonten, Risikolebensversicherungsverträge, Nachlasskonten, Treuhandkonten und bestimmte Rentenversicherungsverträge. Diese Ausnahmen unterliegen bestimmten Voraussetzungen. Siehe dazu section 1.1471-5(b)(2) der US-Regulations. Des Weiteren können Konten von der Definition eines Finanzkontos im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens (IGA) ausgenommen sein.

Finanzinstitut. Der Begriff Finanzinstitut bezeichnet grundsätzlich einen Rechtsträger, der ein einlagenführendes Institut, ein depotführendes Institut, ein Investmentunternehmen oder eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft), die rückkaufsfähige Versicherungsverträge oder Rentenversicherungsverträge vertreibt, ist. Siehe section 1.1471-5(e) der US-Regulations.

Ein in einem US-Territorium gegründetes Investmentunternehmen, das nicht auch ein einlagenführendes Institut, ein depotführendes Institut oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft ist, wird nicht als Finanzinstitut behandelt, sondern als US-territoriales NFFE. Wenn ein solches Unternehmen sich nicht als befreites NFFE gemäß der Beschreibung in section 1.1472-1(c)(1) der US-Regulations (die auch befreite US-territoriale NFFE einschließt) qualifizieren kann, muss es seine wesentlichen US-Eigentümer, wie hier definiert, bekannt geben (Anwendung der 10 Prozent-Grenze).

Ausländisches Finanzinstitut (FFI). Der Begriff ausländisches Finanzinstitut (FFI) bezeichnet einen ausländischen Rechtsträger, der ein Finanzinstitut ist.

Steuerlich transparenter Rechtsträger. Ein Rechtsträger wird im Hinblick auf Einkünfte, für die Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch genommen werden, insoweit als steuerlich transparent behandelt, als die Anteilinhaber des Rechtsträgers ihre Anteile an den von dem betreffenden Rechtsträger bezogenen Einkünften (gleich, ob diese an sie ausgeschüttet werden oder nicht) laufend gesondert berücksichtigen müssen und die Art dieser Einkünfte so feststellen müssen, als würden sie direkt aus den Quellen stammen, aus denen der Rechtsträger sie erhält. Beispielsweise werden Einkünfte, die von Personengesellschaften, Common Trust Funds, Simple Trusts und Grantor Trusts stammen, generell als steuerlich transparent betrachtet.

Flow-Through Entity. Als Flow-Through-Entity gelten ausländische Personengesellschaften (sofern sie keiner Quellensteuerabzugsverpflichtung unterliegen), ausländische Simple Trusts oder Grantor Trusts (sofern sie keiner Quellensteuerabzugsverpflichtung unterliegen) sowie, für die Zahlungen, für die eine Befreiung vom Quellensteuerabzug bzw. ein reduzierter Quellensteuersatz nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch genommen wird, alle Rechtsträger, die im Staat des

Anteilshabers, der die betreffende Zahlung erhält, als steuerlich transparent gelten.

Ausländer. Der Begriff Ausländer umfasst ausländische Kapitalgesellschaften, ausländische Personengesellschaften, ausländische Trusts, ausländische Nachlässe und alle anderen Personen, die keine US-Personen sind. Ausländische Niederlassungen oder Geschäftsstellen eines US-Finanzinstituts oder einer US-Clearing-Organisation, wenn die ausländische Niederlassung ein qualifizierter Finanzintermediär („qualified intermediary“, QI) ist, fallen ebenfalls unter den Begriff Ausländer. Grundsätzlich gelten Zahlungen an die US-Niederlassung eines Ausländers als Zahlungen an einen Ausländer.

GIIN. Der Begriff GIIN steht für „Global Intermediary Identification Number“, d.h. die globale Identifikationsnummer für Finanzintermediäre. Die GIIN ist die an einen Rechtsträger aufgrund seiner Registrierung beim IRS für FATCA-Zwecke vergebene Identifikationsnummer.

Hybrider Rechtsträger. Ein hybrider Rechtsträger ist ein Rechtsträger (d.h. keine natürliche Person), der in den Vereinigten Staaten in Bezug auf seinen Status im Sinne des Internal Revenue Code als steuerlich transparent und in einem Staat, mit dem die Vereinigten Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben, nicht als steuerlich transparent behandelt wird. Der Status als hybrider Rechtsträger spielt für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen eine Rolle. Hybride Rechtsträger müssen ihren FATCA-Status darlegen, wenn sie eine quellensteuerabzugspflichtige Zahlung erhalten.

Zwischenstaatliches Abkommen (IGA). Der Begriff zwischenstaatliches Abkommen (IGA) bezeichnet ein Abkommen nach Modell 1 oder ein Abkommen nach Modell 2. Eine Liste der Länder, die ein Abkommen nach Modell 1 oder ein Abkommen nach Modell 2 mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen haben, ist unter www.treasury.gov/resource-center/tax-policy/treaties/Pages/FATCA-Archive.aspx verfügbar.

Der Begriff **Abkommen nach Modell 1** bezeichnet eine Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten oder dem US-Treasury Department und einer ausländischen Regierung oder einer oder mehreren ihrer Regierungsstellen zur Umsetzung von FATCA durch Meldungen von ausländischen Finanzinstituten an die betreffende ausländische Regierung oder Regierungsstelle, gefolgt von einem automatischen Austausch solcher gemeldeten Informationen mit dem IRS. Ein ausländisches Finanzinstitut in einem Land, zwischen dem ein Abkommen nach Modell 1 mit den Vereinigten Staaten besteht und das Meldungen zu Konten an die Regierung dieses Landes durchführt, wird als **meldendes ausländisches Finanzinstitut nach Modell 1** bezeichnet.

Der Begriff **Abkommen nach Modell 2** bezeichnet eine Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten oder dem US-Treasury Department und einer ausländischen Regierung oder einer oder mehreren ihrer Regierungsstellen zur Umsetzung von FATCA durch Meldungen von ausländischen Finanzinstituten direkt an das IRS in Übereinstimmung mit den Bestimmungen eines FFI-Vertrags, ergänzt durch einen Informationsaustausch zwischen der betreffenden ausländischen Regierung oder Regierungsstelle und dem IRS. Ein ausländisches Finanzinstitut in einem Land, zwischen dem ein Abkommen nach Modell 2 mit den Vereinigten Staaten besteht und das für eine Niederlassung einen FFI-Vertrag mit dem IRS abgeschlossen hat, ist ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut, welches aber auch als **meldendes ausländisches Finanzinstitut nach Modell 2** bezeichnet werden kann.

Der Begriff „nach einem zwischenstaatlichen Abkommen meldendes ausländisches Finanzinstitut“ umfasst sowohl

meldende FFIs nach Modell 1 als auch meldende FFIs nach Modell 2.

Nicht teilnehmendes FFI. Ein nicht teilnehmendes FFI ist ein FFI, das kein teilnehmendes FFI, als FATCA-konform erachtetes FFI oder ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter ist.

Nicht meldendes FFI nach IGA. Ein nicht meldendes FFI nach IGA ist ein FFI, das in einem Land seinen Sitz hat, ansässig ist oder gegründet wurde, mit dem die Vereinigten Staaten ein Modell 1- oder Modell 2-IGA geschlossen haben und das die Voraussetzungen eines der folgenden Rechtsträger erfüllt:

- Nichtmeldendes Finanzinstitut, das in einer spezifischen Kategorie von Anhang II des Modell 1- oder Modell 2-IGA beschrieben ist;
- Registriertes, als FATCA-konform erachtetes ausländisches Finanzinstitut im Sinne von section 1.1471-5(f)(1)(i)(A) bis (F) der US-Regulations;
- Zertifiziertes, als FATCA-konform erachtetes ausländisches Finanzinstitut im Sinne von section 1.1471-5(f)(2)(i) bis (v) der US-Regulations;
- Ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter im Sinne von section 1.1471-6 der US-Regulations.

Teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut. Der Begriff teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut bzw. teilnehmendes FFI bezeichnet ein ausländisches Finanzinstitut das sich verpflichtet hat, die Anforderungen eines FFI-Vertrags in Bezug auf alle seine Niederlassungen, jedoch unter Ausnahme einer Niederlassung, bei der es sich um ein meldendes FFI nach Modell 1 oder eine US-Niederlassung handelt, zu erfüllen. Der Begriff teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut bezeichnet außerdem ein meldendes FFI nach Modell 2 und eine Niederlassung eines US-Finanzinstituts, welche qualifizierter Finanzintermediär („qualified intermediary“, QI) ist, sofern es sich bei der betreffenden Niederlassung nicht um ein meldendes ausländisches Finanzinstitut nach Modell 1 handelt.

Teilnehmender Zahlungsempfänger. Der Begriff teilnehmender Zahlungsempfänger bezeichnet alle Personen, die Zahlungskarten als Zahlungsmittel akzeptieren oder Zahlungen von einem Zahlungsabwicklungsunternehmen zur Abwicklung von Transaktionen über Netzwerke Dritter im Sinne von section 6050W entgegennehmen.

Zahlungsempfänger. Ein Zahlungsempfänger ist grundsätzlich eine Person, an die eine Zahlung erfolgt, wobei es unerheblich ist, ob diese Person auch der wirtschaftlich Berechtigte der Zahlung ist. Bei Zahlungen, die auf ein Finanzkonto erfolgen, ist der Zahlungsempfänger in der Regel der Inhaber des Kontos. Siehe section 1.1441-1(b)(2) und section 1.1471-3(a)(3) der US-Regulations.

Zahlungsdienstleister („payment settlement entity“, PSE). Ein PSE ist ein Unternehmen, das Zahlungseingänge verarbeitet, oder ein Zahlungsabwicklungsunternehmen. Section 6050W schreibt vor, dass ein PSE grundsätzlich verpflichtet ist, geleistete Zahlungen, die zur Abwicklung von Zahlungskartengeschäften und von Transaktionen über Netzwerke Dritter durchgeführt werden, zu melden. Allerdings braucht ein PSE keine Zahlungen zu melden, die an einen wirtschaftlich Berechtigten ergehen, der mittels eines zutreffenden Formulars W-8 nachgewiesen hat, dass er aus US-Sicht Steuerausländer ist.

Qualifizierter Finanzintermediär, QI. Ein qualifizierter Finanzintermediär („qualified intermediary“, QI) ist eine Person, die einen Vertrag gemäß section 1.1441-1(e)(5)(iii) der US-Regulations mit dem IRS abgeschlossen hat. Ein **qualifizierter Derivate-Händler** („qualified derivatives dealer“, QDD) ist ein QI, der sich zur Einhaltung bestimmter Melde- und Quellensteuerabzugspflichten im Sinne von section 1.1441-1(e)(6) der US-Regulations verpflichtet hat.

Unkooperativer Kontoinhaber. Der Begriff unkooperativer Kontoinhaber schließt einen Rechtsträger ein (sofern dieser nicht als nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut zu behandeln ist), welcher der Aufforderung des kontoführenden ausländischen Finanzinstituts, Angaben zu Dokumentations- und Informationszwecken zu übermitteln, um festzustellen, ob es sich bei dem Konto des betreffenden Rechtsträgers um ein US-Konto handelt, nicht nachkommt. Siehe section 1.1471-5(g) der US-Regulations.

Umgekehrt hybrider Rechtsträger. Ein umgekehrt hybrider Rechtsträger („reverse hybrid entity“) ist ein Rechtsträger (d.h. keine natürliche Person), der in den Vereinigten Staaten steuerlich nicht transparent, jedoch in einem Staat, mit dem die Vereinigten Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben, steuerlich transparent ist. Informationen zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen durch einen umgekehrt hybriden Rechtsträger für seine Eigentümer sind Formular W-8IMY und der zugehörigen Ausfüllanleitung zu entnehmen.

Spezifizierte US-Person. Als spezifizierte US-Person gilt jede US-Person mit Ausnahme von Personen, die in section 1.1473-1(c) der US-Regulations aufgeführt sind.

Wesentlicher US-Eigentümer. Der Begriff des wesentlichen US-Eigentümers ist in section 1.1473-1(b) definiert und bezeichnet jede spezifizierte US-Person, die:

- direkt oder indirekt mehr als 10 Prozent (nach Stimmen oder Wert) der Anteile einer ausländischen Kapitalgesellschaft in ihrem Eigentum hält;
- direkt oder indirekt mehr als 10 Prozent der Gewinne oder des Kapitalanteils einer ausländischen Kapitalgesellschaft in ihrem Eigentum hält;
- als Eigentümer eines Anteils an einem ausländischen Trust im Sinne von section 671 bis section 679 behandelt wird; oder
- direkt oder indirekt über mehr als 10 Prozent des wirtschaftlichen Eigentums („beneficial interest“) an einem Trust verfügt.

Anmerkung: Bei Übermittlung des Formulars an ein FFI, das als meldendes FFI nach Modell 1 oder meldendes FFI nach Modell 2 (zwischenstaatliches Abkommen Österreich – Vereinigte Staaten) behandelt wird, kann ein NFFE diesen Teil auch für die Meldung seiner beherrschenden US-Personen (im Sinne der Definition eines maßgeblichen zwischenstaatlichen Abkommens) verwenden.

US-Person. Der Begriff der US-Person ist in section 7701(a) (30) definiert und umfasst einheimische (d.h. US-) Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und Trusts.

ACHTUNG: Bestimmte ausländische Versicherungsgesellschaften, die Rentenversicherungsverträge oder rückkaufsfähige Versicherungsverträge vertreiben und für eine Behandlung als US-Personen für die Zwecke der US-Bundessteuer optieren, aber nicht zur Geschäftsausübung in den Vereinigten Staaten zugelassen sind, werden für die Zwecke von FATCA als ausländische Finanzinstitute behandelt. Zur Übermittlung von Angaben nach Chapter 3 und Chapter 4 des Internal Revenue Code an eine zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle können solche Versicherungsgesellschaften aber Formular W-9 verwenden, um ihren Status als US-Person zu dokumentieren. Ebenso können ausländische Niederlassungen eines US-Finanzinstituts (sofern diese Niederlassungen nicht als qualifizierte Finanzintermediäre tätig sind), die im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens als ausländisches Finanzinstitut behandelt werden, Formular W-9 verwenden, um ihren Status als US-Person für die Zwecke von Chapter 3 und Chapter 4 des Internal Revenue Code zu dokumentieren.

Quellensteuerabzugspflichtige Zahlung. Der Begriff der quellensteuerabzugspflichtigen Zahlung ist in section

1.1473-1(a) der US-Regulations definiert. Für Ausnahmebestimmungen hinsichtlich quellensteuerabzugspflichtiger Zahlungen, siehe section 1.1473-1(a)(4) der US-Regulations (z.B. für bestimmte nichtfinanzielle Zahlungen).

Zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle. Jede Person (sowohl US-Personen als auch ausländische Personen), die dem Quellensteuerabzug gemäß Chapter 3 oder Chapter 4 des Internal Revenue Code unterliegende FDAP-Einkünfte kontrolliert, empfängt, verwahrt, auszahlt oder über diese verfügt, gilt als zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle. Die zum Quellensteuerabzug verpflichteten Zahlstellen können natürliche Personen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, Trusts, Vereine oder sonstige Rechtsträger sein, unter anderem auch ausländische Finanzintermediäre, ausländische Personengesellschaften sowie US-Niederlassungen bestimmter ausländischer Banken und Versicherungsgesellschaften.

Die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle im Sinne von section 1446 ist die Personengesellschaft, die einer gewerblichen oder geschäftlichen US-Tätigkeit nachgeht. Bei öffentlich gehandelten Personengesellschaften kann die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle eine Personengesellschaft, ein Bevollmächtigter („nominee“), der stellvertretend für einen Ausländer Anteile hält, oder beides sein. Siehe section 1.1446-1 bis section 1.1446-6 der US-Regulations.

Besondere Anleitungen

Teil I – Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten

Zeile 1. Geben Sie Ihren Namen an. Wenn Sie ein steuerlich nicht berücksichtigtes Unternehmen oder eine Niederlassung sind, geben Sie hier nicht Ihren Geschäftsnamen an, sondern den Firmennamen („legal name“) Ihres Eigentümers (oder, wenn Sie eine Niederlassung sind, den Firmennamen des Unternehmens, zu dem Sie gehören) (ggf. mittels Durchschau im Falle mehrerer steuerlich nicht berücksichtigter Unternehmen). Sind Sie jedoch ein steuerlich nicht berücksichtigtes Unternehmen, das ein hybrider Rechtsträger ist und das die Inanspruchnahme einer Vergünstigung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen beantragt, beachten Sie bitte den Punkt *Hybride Rechtsträger* im Abschnitt *Besondere Anweisungen* weiter unten.

TIPP: Wenn Sie ein Kontoinhaber sind und dieses Formular ausschließlich zur Dokumentation Ihres Status als Kontoinhaber an ein ausländisches Finanzinstitut übermitteln und keine quellensteuerabzugspflichtigen Zahlungen oder meldepflichtigen Einkünfte (wie in section 1.1441-1(e)(3)(vi) der US-Regulations definiert) erhalten, sollten Sie in Teil I statt Angaben zum „wirtschaftlich Berechtigten“ Angaben zum „Kontoinhaber“ machen.

ACHTUNG: Der angeführte Inhaber eines Kontos ist nicht in allen Fällen der Kontoinhaber im Sinne der FATCA-Bestimmungen. Siehe den Abschnitt *Begriffsbestimmungen* weiter oben bzw., wenn das Konto bei einem ausländischen Finanzinstitut geführt wird, für das ein Abkommen nach Modell 1 oder ein Abkommen nach Modell 2 gilt, das jeweils geltende Abkommen für die darin enthaltene Definition des Begriffs „Kontoinhaber“, um festzustellen, ob Sie der Kontoinhaber im Sinne der FATCA-Bestimmungen sind. Wenn Sie Inhaber eines Kontos bei einem ausländischen Finanzinstitut sind und nicht genau wissen, ob die Definition des „Kontoinhabers“ im Sinne eines zwischenstaatlichen Abkommens auf Ihr Konto zutrifft, wenden Sie sich an das Finanzinstitut, das dieses Formular anfordert.

Zeile 2. Wenn Sie eine Kapitalgesellschaft sind, geben Sie hier das Land Ihrer Gründung an. Wenn Sie eine andere Art von Rechtsträger sind, geben Sie das Land an, nach dessen Recht Sie errichtet wurden, eingetragen sind oder dessen Recht für Sie gilt.

Zeile 3. Wenn Sie ein steuerlich nicht berücksichtigtes Unternehmen sind, das quellensteuerabzugspflichtige Zahlungen erhält, geben Sie in Zeile 3 Ihren Namen an, wenn Sie: 1) sich beim IRS registriert haben und Sie in Verbindung mit dem Firmennamen des steuerlich nicht berücksichtigten Unternehmens eine GIIN vom IRS erhalten haben, 2) ein meldendes ausländisches Finanzinstitut nach Modell 1 oder ein meldendes ausländisches Finanzinstitut nach Modell 2 sind, und 3) kein hybrider Rechtsträger sind, der mit diesem Formular Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nimmt.

ACHTUNG: Wenn Sie nicht verpflichtet sind, den Firmennamen des steuerlich nicht berücksichtigten Unternehmens anzugeben, können Sie die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle dennoch davon in Kenntnis setzen, dass Sie ein steuerlich nicht berücksichtigtes Unternehmen sind, das eine quellensteuerabzugspflichtige Zahlung erhält oder ein Konto bei einem ausländischen Finanzinstitut unterhält, indem Sie den Namen des steuerlich nicht berücksichtigten Unternehmens in Zeile 10 angeben. Wenn Sie den Namen eines steuerlich nicht berücksichtigten Unternehmens lediglich zu Auskunftszwecken an die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle melden wollen, die dieses Formular bei Ihnen anfordert (d.h. das steuerlich nicht berücksichtigte Unternehmen ist nicht in Zeile 1 oder in Teil II dieses Formulars angegeben), dann können Sie den Namen des steuerlich nicht berücksichtigten Unternehmens in Zeile 3 angeben.

Zeile 4. Kreuzen Sie das Kästchen an, das für Sie zutrifft. Es darf nur ein Kästchen angekreuzt werden. Durch Ankreuzen eines Kästchens in dieser Zeile bestätigen Sie, dass die angegebene Klassifizierung auf Sie zutrifft. Sie müssen das Kästchen ankreuzen, das Ihre Klassifizierung (z.B. Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, Trust, Nachlass etc.) nach dem Steuerrecht der Vereinigten Staaten (und nicht nach dem Recht des Landes, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht) wiedergibt. Wenn Sie Formular W-8BEN-E nur an ein ausländisches Finanzinstitut übermitteln, um für FATCA-Zwecke Ihren Status als Kontoinhaber eines bei einem ausländischen Finanzinstitut geführten Kontos zu dokumentieren, brauchen Sie keine Angaben in Zeile 4 zu machen.

Wenn Sie ein Rechtsträger vom Typ Personengesellschaft, steuerlich nicht berücksichtigtes Unternehmen, Simple Trust oder Grantor Trust sind, der eine Zahlung erhält, für die Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch genommen werden, müssen Sie das Kästchen „Personengesellschaft“, „steuerlich nicht berücksichtigtes Unternehmen“, „Simple Trust“ oder „Grantor Trust“ ankreuzen. In diesem Fall müssen Sie auch das Kästchen „Ja“ ankreuzen, um darauf hinzuweisen, dass Sie ein hybrider Rechtsträger sind, der Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nimmt. Sie dürfen das Kästchen „Nein“ nur ankreuzen, wenn Sie (1) ein steuerlich nicht berücksichtigtes Unternehmen, eine Personengesellschaft, ein Simple Trust oder ein Grantor Trust sind und dieses Formular nur verwenden, um Ihren Status als Kontoinhaber bei einem ausländischen Finanzinstitut zu dokumentieren, sofern damit keine quellensteuerabzugspflichtigen Zahlungen oder meldepflichtigen Einkünfte verbunden sind, oder wenn Sie (2) das Formular nur dazu verwenden, um Ihren Status als teilnehmender Zahlungsempfänger im Sinne von section 6050W zu dokumentieren. In diesen Fällen brauchen Sie keine Angaben in Zeile 4 zu machen. Sie können aber das Kästchen „Nein“ trotzdem ankreuzen, wenn Sie Zeile 4

ausfüllen. Sie können auch Formular W-8IMY verwenden, um sich als Kontoinhaber eines FFI zu identifizieren.

ACHTUNG: Das Kästchen „Steuerbefreite Organisation“ in Zeile 4 sollte nur von Rechtsträgern angekreuzt werden, die nach section 501(c) steuerbefreit sind. Solche Organisationen sollten Formular W-8BEN-E nur dann verwenden, wenn sie einen begünstigten Quellensteuersatz nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder eine andere Ausnahmebestimmung des Internal Revenue Code als section 501(c) in Anspruch nehmen, oder wenn sie dieses Formular ausschließlich zur Dokumentation ihres Status als Kontoinhaber bei einem ausländischen Finanzinstitut verwenden. Sind Sie aber eine Privatstiftung („private foundation“ iSd US-Rechts), dann sollten Sie nicht „Steuerbefreite Organisation“, sondern „Privatstiftung („private foundation“ iSd US-Rechts)“ ankreuzen.

Zeile 5. Kreuzen Sie das Kästchen an, das Ihrem FATCA-Status entspricht. Es darf nur ein Kästchen angekreuzt werden. Sie müssen Ihren FATCA-Status in diesem Formular nur dann angeben, wenn Sie Zahlungsempfänger einer quellensteuerabzugspflichtigen Zahlung sind oder den Status eines Finanzkontos dokumentieren, das Sie bei einem ausländischen Finanzinstitut unterhalten, das dieses Formular bei Ihnen anfordert. Durch Ankreuzen eines Kästchens in dieser Zeile bestätigen Sie, dass die angegebene Klassifizierung in dem Land, in dem sie ansässig sind, auf Sie zutrifft.

TIPP: Für die meisten Formen des FATCA-Status müssen Sie einen weiteren Teil dieses Formulars ausfüllen, um zu bestätigen, dass Sie die Voraussetzungen für den in Zeile 5 angegebenen FATCA-Status erfüllen. Füllen Sie den erforderlichen Teil dieses Formulars aus, bevor Sie es unterschreiben und an die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle übermitteln. Siehe dazu den Punkt Bestätigungen von Rechtsträgern im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens im Abschnitt *Besondere Anweisungen* weiter unten.

Ausländische Finanzinstitute, für die ein zwischenstaatliches Abkommen gilt, sowie verbundene Rechtsträger

Ein nach einem zwischenstaatlichen Abkommen meldendes ausländisches Finanzinstitut (meldendes FFI nach IGA), das seinen Sitz in einem Staat hat oder nach dem Recht eines Staates gegründet wurde, zwischen dem ein Abkommen nach Modell 1 mit den Vereinigten Staaten besteht, sollte das Kästchen „Meldendes FFI nach Modell 1“ ankreuzen. Ein meldendes ausländisches Finanzinstitut, das seinen Sitz in einem Staat hat oder nach dem Recht eines Staates gegründet wurde, zwischen dem ein Abkommen nach Modell 2 mit den Vereinigten Staaten besteht, sollte das Kästchen „Meldendes FFI nach Modell 2“ ankreuzen. Wenn Sie nach einem zwischenstaatlichen Abkommen als registriertes, als FATCA-konform erachtetes ausländisches Finanzinstitut behandelt werden, sollten Sie hier „Nicht meldendes FFI nach IGA“ statt „Registriertes, als FATCA-konform erachtetes FFI“ ankreuzen und Ihre GIIN angeben.

Wenn Sie nach einem zwischenstaatlichen Abkommen als nicht meldendes FFI nach IGA behandelt werden, sollten Sie hier prinzipiell „Nicht meldendes FFI nach IGA“ ankreuzen, auch wenn Sie die Voraussetzungen für den Status eines als FATCA-konform erachteten FFI erfüllen oder ein ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter im Sinne der FATCA-Bestimmungen sind. In einem solchen Fall brauchen Sie keine Angaben zu Ihrem geltenden Status zu machen, sollten aber in Zeile 9 Ihre GIIN (falls zutreffend) angeben. Wenn Sie ein Eigentümer-dokumentiertes FFI sind, das nach einem zwischenstaatlichen Abkommen als nicht meldendes FFI nach IGA behandelt wird, müssen Sie „Eigentümer-dokumentiertes FFI“ ankreuzen und Teil X ausfüllen.

Ein ausländisches Finanzinstitut, das mit einem meldenden FFI nach IGA verbunden ist und in dem Land, in dem es

ansässig ist, als nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut behandelt wird, sollte in Zeile 5 „Nicht teilnehmendes FFI“ ankreuzen.

Wenn Sie ein FFI in einem Land sind, mit dem ein zwischenstaatliches Abkommen mit den Vereinigten Staaten als abgeschlossen gilt, sollten Sie nicht „Teilnehmendes FFI“ sondern „Meldendes FFI nach Modell 1“ oder „Meldendes FFI nach Modell 2“ ankreuzen. Eine Liste der Länder, deren zwischenstaatliche Abkommen mit den Vereinigten Staaten als abgeschlossen gelten, ist unter www.treasury.gov/resource-center/tax-policy/treaties/Pages/FATCA-Archive.aspx verfügbar.

Gemeinnützige Organisationen, für die ein zwischenstaatliches Abkommen gilt

Wenn Sie ein Rechtsträger sind, der eine gemeinnützige Organisation ist und in einem Land errichtet wurde und unterhalten wird, mit dem ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) mit den Vereinigten Staaten besteht, und der die Definition eines aktiven NFFE im Sinne von Anhang I des betreffenden zwischenstaatlichen Abkommens erfüllt, sollten Sie in Zeile 5 kein Kästchen ankreuzen, wenn Sie dieses Formular verwenden, um Ihren Status als Kontoinhaber zu dokumentieren. Stattdessen sollten Sie eine Bestätigung Ihres Status nach dem betreffenden zwischenstaatlichen Abkommen vorlegen. Siehe dazu den Punkt *Bestätigungen von Rechtsträgern im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens* im Abschnitt *Besondere Anweisungen* weiter unten.

Konto, bei dem es sich nicht um ein Finanzkonto handelt.

Wenn Sie dieses Formular zur Dokumentation eines Kontos verwenden, das Sie bei einem ausländischen Finanzinstitut unterhalten, das kein Finanzkonto im Sinne von section 1.1471-5(b)(2) der US-Regulations ist, kreuzen Sie das Kästchen „Konto, bei dem es sich nicht um ein Finanzkonto handelt“ in Zeile 5 an.

Zeile 6. Geben Sie die Adresse am ständigen Sitz des in Zeile 1 genannten Rechtsträgers ein. Die Adresse am ständigen Sitz ist die Adresse in dem Land, in dem der Rechtsträger im Hinblick auf die Einkommensteuerbesteuerung dieses Landes beansprucht, ansässig zu sein. Wenn Sie Formular W-8BEN-E ausfüllen, weil Sie aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens einen reduzierten Quellensteuersatz oder eine Befreiung von der Quellensteuer in Anspruch nehmen, müssen Sie Ihren Sitz auf die im Abkommen vorgeschriebene Weise ermitteln. Geben Sie hier keinesfalls die Adresse eines Finanzinstituts (sofern Sie nicht selbst ein Finanzinstitut sind und es sich um Ihre eigene Adresse handelt), eine Postfachadresse oder eine ausschließlich für Postsendungen verwendete Adresse an, es sei denn, es handelt sich dabei um die einzige Adresse, die Sie verwenden und die auch in Ihren Gründungsdokumenten aufscheint (d.h. Ihre eingetragene Adresse). Wenn Sie in keinem Land einen Steuersitz haben, gilt die Adresse, an der Sie Ihren Hauptsitz haben, als die Adresse am ständigen Firmensitz.

Zeile 7. Geben Sie Ihre Postanschrift nur dann an, wenn sie sich von der Adresse in Zeile 6 unterscheidet.

Zeile 8. Geben Sie Ihre US-Arbeitgeber-Identifikationsnummer („employer identification number“, EIN) an. Eine EIN ist eine US-Steuer Nummer („taxpayer identification number“, TIN) für juristische Personen. Wenn Sie über keine US-EIN verfügen, verwenden Sie Formular SS-4, *Antrag auf Ausstellung einer US-Arbeitgeber-Identifikationsnummer*, um eine EIN zu beantragen, sofern eine US-TIN für Sie verpflichtend vorgeschrieben ist.

Bei Gesellschaftern von Personengesellschaften, die in den Vereinigten Staaten einer gewerblichen oder geschäftlichen

Tätigkeit nachgehen, wird davon ausgegangen, dass diesen effektiv verbundenes steuerbares Einkommen zugewiesen wird. Daher muss ein solcher Gesellschafter eine US-Einkommensteuererklärung abgeben und über eine US-Steuer Nummer (TIN) verfügen.

Sie müssen eine US-TIN angeben, wenn Sie:

- eine Befreiung vom Quellensteuerabzug gemäß section 871(f) für bestimmte Rentenbezüge geltend machen, die Sie im Rahmen qualifizierter Pensionspläne („qualified plans“) erhalten, oder
- Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen und in Zeile 9b keine ausländische TIN angegeben haben.
- Für folgende Einkünfte, für die Sie Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen, ist jedoch keine TIN erforderlich:
 - Dividenden und Zinsen für aktiv gehandelte Aktien und Schuldverschreibungen;
 - Dividenden für rückzahlbare Wertpapiere, die von einem im Sinne des Investment Company Act (Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften) von 1940 registrierten Investmentunternehmen („mutual fund“) ausgegeben wurden;
 - Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren für Beteiligungen an offenen Investmentfonds („unit investment trust“), die öffentlich angeboten werden (oder deren Ausgabe öffentlich erfolgt ist) und bei der US-amerikanischen Börsenaufsicht Securities and Exchange Commission (SEC) gemäß dem Wertpapiergesetz (Securities Act) von 1933 registriert sind; und
 - Einkünfte im Zusammenhang mit der Leihe der vorstehend angeführten Wertpapiere.

Siehe section 1.1441-1(e)(4)(vii) der US-Regulations für weitere Umstände, in denen Sie zur Angabe einer US-TIN verpflichtet sind.

TIPP: Falls Sie eine EIN benötigen, empfehlen wir Ihnen, diese online und nicht mittels Formular SS-4 in Papierform zu beantragen. Weitere Informationen finden Sie unter IRS.gov/EIN.

Zeile 9a. Wenn Sie ein teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut, ein registriertes, als FATCA-konform erachtetes ausländisches Finanzinstitut (dazu zählt auch ein drittverwaltetes FFI im Sinne der Ausführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums), ein meldendes FFI nach Modell 1, ein meldendes FFI nach Modell 2, ein direkt meldendes NFFE, ein Treuhänder eines Treuhänder-dokumentierten Trusts, der Ausländer ist und dieses Formular für den Trust übermittelt, oder ein drittverwaltetes direkt meldendes NFFE sind, müssen Sie Ihre GIIN (für das Land, in dem Sie ansässig sind) in Zeile 9a angeben. Wenn Sie ein Treuhänder eines Treuhänder-dokumentierten Trusts und Ausländer sind, sollten Sie die GIIN angeben, die Sie bei der Registrierung als teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut oder meldendes FFI nach Modell 1 erhalten haben. Wenn Ihre Niederlassung die Zahlung erhält und diese Niederlassung in Teil II angegeben werden muss, braucht in Zeile 9a keine GIIN angegeben zu werden. Geben Sie stattdessen die GIIN Ihrer Niederlassung (sofern zutreffend) in Zeile 13 an.

Sie müssen Ihre GIIN in Zeile 9a angeben, wenn Sie ein nicht meldendes FFI nach IGA sind, das (1) als registriertes, als FATCA-konform erachtetes ausländisches Finanzinstitut gemäß Anhang II eines anwendbaren Modell 2-IGA oder (2) als registriertes, als FATCA-konform erachtetes ausländisches Finanzinstitut im Sinne von section 1.1471-5(f)(1) der US-Regulations behandelt wird.

TIPP: Wenn Ihr Antrag auf Registrierung beim IRS als teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut, registriertes, als FATCA-konform erachtetes ausländisches Finanzinstitut (einschließlich eines drittverwalteten FFI), meldendes FFI nach Modell 1, meldendes FFI nach Modell 2, direkt

meldendes NFFE, direkt meldendes drittverwaltetes NFFE oder nicht meldendes FFI nach IGA derzeit bearbeitet wird, Sie aber noch keine GIIN erhalten haben, können Sie hier den Vermerk „Applied For“ („Beantragt“) angeben. Die Person, die dieses Formular bei Ihnen anfordert, muss Ihre GIIN jedoch innerhalb von 90 Tagen erhalten und auf Richtigkeit prüfen.

Zeile 9b. Wenn Sie Formular W-8BEN-E übermitteln, um sich als Kontoinhaber im Zusammenhang mit einem Finanzkonto (wie in section 1.1471-5(b) der US-Regulations definiert) zu identifizieren, das bei der US-Geschäftsstelle eines Finanzinstituts (dazu zählen auch US-Niederlassungen von FFI) für Sie geführt wird, und Sie Einkünfte aus US-Quellen beziehen, die in Verbindung mit diesem Formular W-8BEN-E in Formular 1042-S zu deklarieren sind, dann **müssen** Sie die ausländische Steuernummer angeben, die Sie in dem in Zeile 6 genannten Land Ihres Steuersitzes erhalten haben, es sei denn:

- Sie verfügen über keine solche Steuernummer (das trifft auch zu, wenn das betreffende Land keine Steuernummern vergibt), oder
- Sie haben sich in Zeile 4 ordnungsgemäß als Regierung, Zentralbank oder internationale Organisation ausgewiesen oder Sie sind in einer US-Besitzung ansässig.

Wenn Sie dieses Formular zur Dokumentation eines Finanzkontos (wie oben beschrieben) übermitteln, aber in Zeile 9b keine ausländische Steuernummer angeben und Sie keine Regierung, Zentralbank oder internationale Organisation oder nicht in einer US-Besitzung ansässig sind, dann müssen Sie gegenüber der zum Quellensteuerabzug verpflichteten Zahlstelle eine Erklärung abgeben, warum Sie über keine solche Steuernummer verfügen. Eine Erklärung bedeutet in diesem Zusammenhang einen Vermerk, der besagt, dass Sie im Land Ihres Steuersitzes nicht gesetzlich zur Beantragung einer Steuernummer verpflichtet sind. Diese Erklärung kann in Zeile 9b oder im Randbereich des Formulars erfolgen oder dem Formular als Beiblatt hinzugefügt werden. Wenn Sie die Erklärung in Zeile 9b abgeben, reicht die Formulierung „nicht gesetzlich vorgeschrieben“ aus. Schreiben Sie nicht „nicht zutreffend“.

Auch wenn Sie dieses Formular nicht zur Dokumentation eines Finanzkontos (wie oben beschrieben) verwenden, können Sie trotzdem die ausländische Steuernummer, die Sie im Land Ihres Steuersitzes erhalten haben, in Zeile 9b angeben, um Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen (anstelle in Zeile 8, falls erforderlich, eine US-TIN anzugeben).

TIPP: In Zeilen 9a und 9b sollte genügend Platz für die zu machenden Angaben (GIIN oder ausländische TIN) zur Verfügung stehen. Ggf. ist beim Ausfüllen dieser Zeilen eine entsprechend kleinere Schriftgröße zu wählen. Reicht der Platz für die Angabe der GIIN oder ausländischen TIN im dafür vorgesehenen Feld nicht aus, können Sie die klar gekennzeichnete und als solche identifizierte GIIN oder ausländische TIN an anderer Stelle in Formular W-8-BEN-E oder auf einem Beiblatt angeben, sofern eindeutig hervorgeht, dass die Angabe der GIIN bzw. ausländischen TIN bezüglich Zeile 9a bzw. 9b erfolgt ist. Beispiel: Sie geben die GIIN handschriftlich außerhalb der Zeile 9a an und zeichnen einen Pfeil ein, der von der GIIN zu Zeile 9a führt.

Zeile 10. In dieser Zeile können Sie oder die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle oder das ausländische Finanzinstitut Referenzangaben eintragen, die für die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle bei der Dokumentation des wirtschaftlich Berechtigten von Nutzen sind. Beispielsweise können zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstellen, die Formular W-8BEN-E mit einem bestimmten Formular W-8IMY verbinden müssen, in Zeile 10 eine Bezugzahl oder einen Code eintragen, aus dem diese Verbindung eindeutig

hervorgeht. Sie können in Zeile 10 auch die Nummer des Kontos angeben, für das Sie das Formular einreichen. Wenn Sie Alleineigentümer eines steuerlich nicht berücksichtigten Unternehmens sind, können Sie in Zeile 10 die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle davon informieren, dass das Konto, auf das Zahlungen erfolgen, auf den Namen des steuerlich nicht berücksichtigten Unternehmens lautet (sofern nicht der Name des steuerlich nicht berücksichtigten Unternehmens in Zeile 3 angegeben werden muss).

Sie können Zeile 10 auch verwenden, um Einkünfte aus einem Notional Principal Contract (Derivatekontrakt auf der Grundlage eines vereinbarten nominellen Kapitalbetrags) anzugeben, der nicht mit einer gewerblichen oder geschäftlichen Tätigkeit in den Vereinigten Staaten verbunden ist.

Teil II – Steuerlich nicht berücksichtigtes Unternehmen oder Niederlassung, bei dem/der die Zahlung eingeht

Füllen Sie Teil II aus, wenn es sich in Ihrem Fall um ein steuerlich nicht berücksichtigtes Unternehmen mit eigener GIIN, das eine quellensteuerpflichtige Zahlung erhält, oder um eine Niederlassung (auch eine Niederlassung, die ein steuerlich nicht berücksichtigtes Unternehmen ohne GIIN ist) handelt, die in einem Land tätig ist, das nicht das in Zeile 2 angegebene Land der Errichtung oder Gründung ist. Beispiel: ABC Co. ist ein teilnehmendes FFI mit Sitz in Land A, das über eine Niederlassung in Land B (das ein Abkommen nach Modell 1 mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen hat) tätig ist, und diese Niederlassung wird als meldendes FFI nach Modell 1 gemäß den Bedingungen des Abkommens nach Modell 1 von Land B behandelt. ABC Co. sollte ihre GIIN nicht in Zeile 9 angeben. Die Niederlassung in Land B sollte in diesem Teil II das Kästchen ankreuzen, mit dem sie sich als meldendes FFI nach Modell 1 identifiziert, und trägt ihre GIIN in Zeile 13 ein. Wenn die Niederlassung in Land B, die die Zahlung erhält, ein steuerlich nicht berücksichtigtes Unternehmen ist, müssen Sie möglicherweise deren Firmennamen in Zeile 3 angeben.

TIPP: Wenn das steuerlich nicht berücksichtigte Unternehmen, das eine quellensteuerpflichtige Zahlung erhält, über eine eigene GIIN verfügt, sollte Teil II jedenfalls ausgefüllt werden, unabhängig davon, ob das Unternehmen sich im selben Land wie der in Teil I angegebene Alleineigentümer befindet.

Wenn Sie mehrere Niederlassungen/steuerlich nicht berücksichtigte Unternehmen haben, die Zahlungen von derselben zum Quellensteuerabzug verpflichteten Zahlstelle erhalten und die Angaben in Teil I für jede Niederlassung/jedes steuerlich nicht berücksichtigte Unternehmen, die/das Zahlungen erhält, identisch sind, besteht die Möglichkeit, dass Sie anstelle separater Formulare für jede Niederlassung/jedes steuerlich nicht berücksichtigte Unternehmen nur ein Formular W-8BEN-E mit einem Beiblatt an die Zahlstelle übermitteln, in dem Sie jede Niederlassung/jedes steuerlich nicht berücksichtigte Unternehmen, die/das Zahlungen im Zusammenhang mit Formular W-8BEN-E erhält, sowie die Verteilung an jede Niederlassung/jedes einzelne steuerlich nicht berücksichtigte Unternehmen auflisten.

Zeile 11. Kreuzen Sie das Kästchen an, das für Sie zutrifft. Es darf nur ein Kästchen angekreuzt werden. Wenn für das steuerlich nicht berücksichtigte Unternehmen kein Kästchen zutrifft, brauchen Sie diesen Teil nicht auszufüllen. Wenn Sie „Meldendes FFI nach Modell 1“, „Meldendes FFI nach Modell 2“ oder „Teilnehmendes FFI“ ankreuzen, müssen Sie Zeile 13 ausfüllen (siehe unten). Wenn Ihre Niederlassung die

Niederlassung eines nach einem zwischenstaatlichen Abkommen meldenden ausländischen Finanzinstituts ist, welche aber die Anforderungen des geltenden zwischenstaatlichen Abkommens oder die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen kann (ein „verbundener Rechtsträger“), müssen Sie „als „nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut“ behandelte Niederlassung“ ankreuzen.

Zeile 12. Geben Sie die Adresse der Niederlassung oder des steuerlich nicht berücksichtigten Unternehmens an.

Zeile 13. Wenn es sich in Ihrem Fall um ein meldendes FFI nach Modell 1, ein meldendes FFI nach Modell 2 oder um ein teilnehmendes FFI handelt, müssen Sie in Zeile 13 die GIIN Ihrer Niederlassung eintragen, die die Zahlung erhält. Wenn Sie ein steuerlich nicht berücksichtigtes Unternehmen sind, in diesem Formular W-8BEN-E Teil I, Zeile 3 ausgefüllt haben und Zahlungen in Verbindung mit diesem Formular erhalten, geben Sie Ihre GIIN an. Geben Sie Ihre GIIN nicht in Zeile 9 an. Wenn Sie eine US-Niederlassung sind, geben Sie eine GIIN an, die für eine andere Niederlassung des ausländischen Finanzinstituts (einschließlich in dessen Sitzland) gültig ist.

TIPP: Wenn Ihr Antrag auf Registrierung Ihrer Niederlassung beim IRS derzeit bearbeitet wird, Sie aber noch keine GIIN erhalten haben, können Sie hier den Vermerk „Applied For“ („Beantragt“) angeben. Die Person, die dieses Formular bei Ihnen anfordert, muss Ihre GIIN jedoch innerhalb von 90 Tagen erhalten und auf Richtigkeit prüfen.

Teil III – Inanspruchnahme von Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen

Zeile 14a. Wenn Sie einen reduzierten Quellensteuersatz oder eine Befreiung von der Quellensteuer nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen, müssen Sie das Land angeben, in dem Sie für die Zwecke des maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommens ansässig sind, und zur Bestätigung, dass Sie in diesem Land ansässig sind, das betreffende Kästchen ankreuzen.

Zeile 14b. Wenn Sie einen reduzierten Quellensteuersatz oder eine Befreiung von der Quellensteuer nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen, müssen Sie das Kästchen ankreuzen, womit Sie bestätigen, dass Sie:

- die Einkünfte beziehen, für die Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch genommen werden, und
- die Vorgaben hinsichtlich der Grenzen von Abkommensvergünstigungen („limitation on benefits“, LOB) nach dem betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen (sofern zutreffend) erfüllen.

Einkünfte können entweder von dem Rechtsträger, der diese Einkünfte erhält, oder von den Anteilshabern des Rechtsträgers, oder in bestimmten Fällen von beiden bezogen werden. Einkünfte, die an einen Rechtsträger gezahlt werden, gelten nur dann als von diesem Rechtsträger bezogen, wenn er nach dem Recht seines Landes im Hinblick auf die betreffenden Einkünfte steuerlich nicht transparent ist. An einen Rechtsträger gezahlte Einkünfte gelten nur in folgenden Fällen als vom Anteilshaber dieses Rechtsträgers bezogen:

- Der Anteilshaber ist in seinem Land im Hinblick auf die betreffenden Einkünfte steuerlich nicht transparent, und
- Der Rechtsträger gilt nach dem Recht des Landes des Anteilshabers im Hinblick auf die betreffenden Einkünfte als steuerlich transparent. Wenn Einkünfte direkt an einen Rechtsträger gezahlt werden, der in einem Doppelbesteuerungsabkommen dezidiert als in einem der

Vertragsstaaten ansässige Person angeführt ist, dann werden diese Einkünfte als von einer Person mit Sitz in diesem Vertragsstaat bezogene Einkünfte behandelt.

Grenzen der Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen. Wenn Sie in einem Land ansässig sind, mit dem die Vereinigten Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben, das einen Artikel zu Grenzen der Abkommensvergünstigungen („limitation on benefits“, LOB) enthält, müssen Sie eines der Kästchen in Zeile 14b ankreuzen. Ein Kästchen darf nur dann angekreuzt werden, wenn der im Abkommen enthaltene LOB-Artikel eine Klausel enthält, die den Angaben des Kästchens entspricht, auf das Sie sich zur Inanspruchnahme einer Quellensteuerbefreiung berufen. Die LOB-Klauseln, für die ein Kästchen angekreuzt werden kann, sind nicht in allen von den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten. Zum Beispiel kann die Auswahlmöglichkeit „Unternehmen, das die Vorgaben des „derivative benefits“-Tests erfüllt“ prinzipiell nicht von Unternehmen angekreuzt werden, die in einem Vertragsstaat ansässig sind, das kein EU-, EWR- oder NAFTA-Mitglied ist. Außerdem gibt jeder LOB-Artikel in einem Doppelbesteuerungsabkommen, der einen der nachfolgend beschriebenen Tests enthält, spezielle Voraussetzungen vor, die für die einzelnen Länder, mit denen die Vereinigten Staaten das betreffende Abkommen abgeschlossen haben, unterschiedlich sein können. Deshalb müssen Sie in dem LOB-Artikel des für Sie maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommens nachlesen, welche Testvorgaben konkret zu erfüllen sind. Für die Inanspruchnahme einer Quellensteuerbefreiung braucht nur ein LOB-Kästchen angekreuzt zu werden, auch wenn mehr als ein Kästchen als Nachweis für die Inanspruchnahme von Abkommensvergünstigungen für die betreffenden Einkünfte herangezogen werden könnte.

Die folgende Liste enthält eine Aufstellung und Kurzbeschreibung der einzelnen LOB-Tests zu Informationszwecken. Sie darf nicht verwendet werden, um abschließend zu beurteilen, ob Sie die Vorgaben eines LOB-Tests erfüllen. Dazu müssen Sie den betreffenden LOB-Artikel nachlesen, um festzustellen, welche Tests in dem für Ihren Fall maßgeblichen Abkommen enthalten sind und welche Vorgaben sich daraus für Sie ergeben. Unter dem Link [IRS.gov/Individuals/International-Taxpayers/Tax-Treaty-Tables](https://www.irs.gov/Individuals/International-Taxpayers/Tax-Treaty-Tables) steht in Tabelle 4 *Limitation on Benefits* eine Zusammenfassung der wesentlichen Tests zur Verfügung, die in den LOB-Artikeln der von den Vereinigten Staaten abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen für den Nachweis der Voraussetzungen für eine Quellensteuerbefreiung von Rechtsträgern festgeschrieben sind.

- **Regierung:** Die Voraussetzungen dieses Tests sind erfüllt, wenn der Rechtsträger ein Vertragsstaat („Contracting State“), eine Gebietskörperschaft oder andere öffentliche Einrichtung („local authority“) ist.
- **Steuerbefreiter Pensions-Trust oder Pensionsfonds:** Dieser Test erfordert in der Regel, dass mindestens die Hälfte der Begünstigten des Trusts bzw. Teilnehmer des Fonds in demselben Land wie der Trust bzw. Fonds ansässig sind.
- **Sonstige steuerbefreite Organisation:** Dieser Test erfordert in der Regel, dass mindestens die Hälfte der Begünstigten, Mitglieder oder Teilnehmer einer religiösen, gemeinnützigen, wissenschaftlichen, künstlerischen, kulturellen oder bildungsrelevanten Organisation in demselben Land wie die Organisation ansässig sind.
- **Öffentlich gehandelte Kapitalgesellschaft:** Dieser Test erfordert in der Regel, dass die Hauptaktiengattung der Gesellschaft hauptsächlich und regelmäßig an einer anerkannten Börse in dem Land gehandelt wird, in dem die Gesellschaft ansässig ist. Andere Abkommen können ggf. vorsehen, dass ein Handel in den Vereinigten

Staaten, im Vertragsstaat oder in Drittländern zulässig ist, sofern der hauptsächliche Ort der Geschäftsführung der Gesellschaft sich in dem Land befindet, in dem die Gesellschaft ansässig ist.

- Tochterunternehmen einer öffentlich gehandelten Kapitalgesellschaft: Dieser Test erfordert in der Regel, dass Aktien, die mehr als 50% der Stimmrechte und des Werts der Gesellschaft darstellen, unmittelbar oder mittelbar von fünf oder weniger Gesellschaften gehalten werden, die öffentlich gehandelte Kapitalgesellschaften sind und selbst die Voraussetzungen des „publicly-traded corporation“-Tests erfüllen, wobei alle zwischengeschalteten Gesellschaften entweder in den Vereinigten Staaten oder in demselben Land wie das betreffende Tochterunternehmen ansässig sein müssen.
- Unternehmen, das die Vorgaben des „ownership“-Tests und des „base erosion“-Tests erfüllt: Dieser Test erfordert in der Regel, dass Aktien, die mehr als 50% der Stimmrechte und des Werts der Gesellschaft darstellen, unmittelbar oder mittelbar von natürlichen Personen, Regierungen, steuerbefreiten Rechtsträgern und öffentlich gehandelten Kapitalgesellschaften gehalten werden, die in demselben Land wie das Unternehmen ansässig sind, wobei alle zwischengeschalteten Gesellschaften in demselben Land ansässig sein müssen, und weniger als 50% des Bruttoeinkommens des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar an Personen gezahlt oder diesen geschuldet werden dürfen, die keine qualifizierten Aktionäre für die Zwecke des „ownership“-Tests sind.
- Unternehmen, das die Vorgaben des „derivative benefits“-Tests erfüllt: Dieser Test beschränkt sich in der Regel auf Doppelbesteuerungsabkommen mit NAFTA-, EU- oder EFTA-Staat und kann alle Abkommensvorteile oder nur bestimmte Einkünfte (Zinsen, Dividenden, Lizenzgebühren) betreffen. Dieser Test erfordert in der Regel, dass Aktien, die mehr als 95% der gesamten Stimmrechte und des Werts der Gesellschaft darstellen, unmittelbar oder mittelbar von sieben oder weniger gleichberechtigten Begünstigten gehalten werden (gleichberechtigte Begünstigte sind ultimative Eigentümer, die in einem EU-, EWR- oder NAFTA-Staat ansässig sind und nach dem Doppelbesteuerungsabkommen ihres Staates mit den Vereinigten Staaten aufgrund eines der im betreffenden LOB-Artikel enthaltenen „ownership“-Tests (mit Ausnahme des „stock ownership“-Tests und des „base erosion“-Tests) Anspruch auf identische Abkommensvergünstigungen haben). Außerdem verlangt dieser Test, dass weniger als 50% des Bruttoeinkommens des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar an Personen gezahlt oder diesen geschuldet werden dürfen, die keine gleichberechtigten Begünstigten sind.
- Unternehmen mit Einkünften, die die Vorgaben des „active trade or business“-Tests erfüllen: Dieser Test erfordert in der Regel, dass das Unternehmen in dem Land, in dem es ansässig ist, aktiv gewerblich tätig ist, dass, wenn die Zahlung der Einkünfte durch eine verbundene Person erfolgt, die gewerbliche Tätigkeit gegenüber der Tätigkeit des Unternehmens in den Vereinigten Staaten erheblich ist, und dass die Einkünfte im Zusammenhang mit oder aus Anlass dieser Tätigkeit bezogen werden.
- Positiver Bescheid der zuständigen US-Behörde: Dieser Test erfordert, dass dem Unternehmen von der zuständigen US-Behörde ein positiver Bescheid erteilt wurde, der besagt, dass das Unternehmen die Abkommensvergünstigungen in Anspruch nehmen darf, obwohl es die Vorgaben eines konkreten LOB-Tests im anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen nicht erfüllt. Sofern nicht in einem Abkommen oder einer technischen Erklärung („technical explanation“) ausdrücklich eine andere Regelung festgelegt ist, dürfen Sie keine Ermessensbegünstigungen („discretionary benefits“) in

Anspruch nehmen, solange Ihr Antrag auf Erteilung eines positiven Bescheids sich in Bearbeitung befindet.

- Sonstige: Auswahlmöglichkeit für LOB-Tests, die nicht in der obigen Liste angeführt sind (z.B. „headquarters“-Test). Geben Sie die Bezeichnung des herangezogenen LOB-Tests an. Wenn das Doppelbesteuerungsabkommen keinen LOB-Artikel enthält, geben Sie hier „N/A“ („nicht zutreffend“) an. Beispiel: Wenn Sie die Vorgaben des „headquarters“-Tests nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten und den Niederlanden erfüllen, schreiben Sie „„headquarters“-Test, Artikel 25(5)“ in die Zeile nach dem Doppelpunkt.

Wenn ein Rechtsträger in eigenem Namen Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nimmt, sollte er Formular W-8BEN-E ausfüllen. Wenn ein Inhaber von Anteilen an einem Rechtsträger, der im Land des Anteilsinhabers als steuerlich transparent gilt, Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nimmt, dann sollte der Anteilsinhaber Formular W-8BEN (wenn er eine natürliche Person ist) bzw. Formular W-8BEN-E (wenn er ein Rechtsträger ist) in eigenem Namen als die nach den Bedingungen dieses Abkommens in dem betreffenden Land ansässige Person ausfüllen. Der steuerlich transparente Rechtsträger sollte das vom Anteilsinhaber ausgefüllte Formular W-8BEN bzw. W-8BEN-E mit einem von diesem steuerlich transparenten Rechtsträger ausgefüllten Formular W-8IMY verbinden (siehe dazu den Punkt *Hybride Rechtsträger* im Abschnitt *Besondere Anweisungen* weiter unten).

ACHTUNG: Ein Doppelbesteuerungsabkommen kann nicht herangezogen werden, um den Steuerbetrag auf Einkünfte eines Rechtsträgers zu mindern, der für US-Steuerzwecke als inländische Kapitalgesellschaft behandelt wird. Folglich haben weder die inländische Kapitalgesellschaft noch ihre Anteilsinhaber Anspruch auf eine Minderung der US-Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer für Einkünfte, die diese Gesellschaft aus US-Quellen erhält.

TIPP: Falls Sie ein Rechtsträger sind, der Einkünfte als in einem Land, mit dem die Vereinigten Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben, ansässige Person bezieht, können Sie dieses Kästchen ankreuzen, falls das betreffende Doppelbesteuerungsabkommen keine Bestimmung hinsichtlich der Grenzen von Abkommensvergünstigungen enthält.

Zeile 14c. Wenn Sie eine ausländische Kapitalgesellschaft sind, die Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, das vor dem 1. Januar 1987 in Kraft getreten ist (und nicht neu verhandelt wurde), (1) auf Dividenden aus einer US-Quelle, die von einer anderen ausländischen Kapitalgesellschaft an Sie ausgeschüttet wurden, oder (2) auf Zinsen aus einer US-Quelle, die aus der gewerblichen oder geschäftlichen US-Tätigkeit einer anderen ausländischen Kapitalgesellschaft stammen, in Anspruch nimmt, müssen Sie grundsätzlich ein dazu berechtigter Ansässiger („qualified resident“) eines Landes, mit dem die Vereinigten Staaten ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben, sein. Hinsichtlich der Definition von Zinsen, die aus der gewerblichen oder geschäftlichen US-Tätigkeit einer ausländischen Kapitalgesellschaft stammen („branch interest“), siehe section 884 und andere geltende Bestimmungen.

Generell gilt eine ausländische Kapitalgesellschaft dann als berechtigter Ansässiger („qualified resident“) eines Landes, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Sie erfüllt die Vorgaben des mindestens 50-prozentigen Eigentums („ownership test“) und der maximal erlaubten

Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage („base erosion test“).

- Sie wird hauptsächlich und regelmäßig an einer etablierten Wertpapierbörse in ihrem Sitzland oder in den Vereinigten Staaten gehandelt.
- Sie geht in dem Land, in dem sie ansässig ist, einer aktiven gewerblichen oder geschäftlichen Tätigkeit nach.
- Sie erhält eine Bestätigung des IRS, dass sie als berechtigter Ansässiger („qualified resident“) behandelt wird.

Siehe section 1.884-5 der US-Regulations hinsichtlich der Anforderungen, die für jede der oben angeführten Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

ACHTUNG: Wenn Sie Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen, das vor dem 31. Dezember 1986 in Kraft getreten ist, kreuzen Sie nicht Kästchen 14c, sondern Kästchen 14b an.

Zeile 15. Zeile 15 ist nur dann auszufüllen, wenn Sie Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen und in diesem Zusammenhang Angaben machen müssen, die nicht bereits in Zeile 14 (oder an anderer Stelle) dieses Formulars enthalten sind. Diese Zeile gilt grundsätzlich nicht für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen im Zusammenhang mit einem Zinsen- oder Dividenden-Artikel (mit Ausnahme von Dividenden, die aufgrund von Eigentumsverhältnissen einem begünstigten Quellensteuersatz unterliegen) eines Abkommens oder einem anderen Einkünfte-Artikel, es sei denn, dieser Artikel erfordert zusätzliche Angaben. Bestimmte Abkommen sehen beispielsweise einen Steuersatz von 0% für Dividenden vor, die von qualifizierten Ansässigen („qualified residents“) bezogen werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (Eigentum eines bestimmten Prozentsatzes der Aktien für einen bestimmten Zeitraum; wenn das Abkommen einen LOB-Artikel enthält, muss der qualifizierte Ansässige die Vorgaben mehrerer Tests erfüllen). Geben Sie hier den zutreffenden Abkommensartikel und Absatz/Buchstaben an. In diesem Feld sollten Sie außerdem angeben, welche Voraussetzungen des auf Ihren Fall zutreffenden Abkommensartikels Sie erfüllen.

Nachstehend finden Sie Beispiele für Personen, die diese Zeile ausfüllen sollten:

- Steuerbefreite Organisationen, die Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen gemäß dem für steuerbefreite Organisationen geltenden Abkommensartikel mit Kanada, Mexiko, Deutschland oder den Niederlanden in Anspruch nehmen.
- Ausländische Kapitalgesellschaften, die einen begünstigten Steuersatz auf Dividenden aufgrund des Eigentums eines bestimmten Prozentsatzes der Aktien des Rechtsträgers, der die Dividende auszahlt und die Aktien für einen bestimmten Zeitraum in seinem Eigentum hält, in Anspruch nehmen. Personen, die einen begünstigten Steuersatz in Anspruch nehmen, sollten die Dauer und Beteiligungshöhe (in Prozent) der von ihnen gehaltenen Aktien angeben. Beispiel: Um den im Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Italien festgeschriebenen begünstigten Steuersatz von 5% für Dividenden in Anspruch nehmen zu können, muss die italienische Kapitalgesellschaft 25% der stimmberechtigten Aktien für die Dauer von 12 Monaten halten.

Wenn Sie beispielsweise die Voraussetzungen für einen Steuersatz von 0% für Dividendenzahlungen nach Artikel 10(3) des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland erfüllen und diesen Steuersatz in Anspruch nehmen, geben Sie dafür in Zeile 15 „Article 10(3)“, „0“ und „Dividends“ an. In dem für die Begründung vorgesehenen Feld können Sie angeben, dass Sie in Deutschland ansässig und der wirtschaftlich

Berechtigte der Dividenden sind, Sie zum Zeitpunkt des Entstehens des Dividendenanspruchs für die Dauer von 12 Monaten Aktien in Höhe von mindestens 80% der Stimmrechte an der die Dividenden auszahlenden Gesellschaft in Ihrem unmittelbaren Eigentum gehalten haben, und dass Sie die Voraussetzungen von Artikel 28(2)(f)(aa) und (bb) sowie von Artikel 28(4) in Bezug auf die Dividenden erfüllen.

- Personen, die im Zusammenhang mit Lizenzgebühren Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen, wenn im betreffenden Doppelbesteuerungsabkommen für verschiedene Arten von Lizenzgebühren unterschiedliche Quellensteuersätze vorgesehen sind.
- Personen, die im Zusammenhang mit Zinsen Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zu einem anderen als dem allgemein geltenden Steuersatz in Anspruch nehmen. Beispielsweise beträgt nach Artikel 11(2) des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten und Australien der allgemein geltende Steuersatz 10%. Bei Zutreffen der Voraussetzungen von Artikel 11(3) können Zinsen jedoch von der Quellensteuer befreit sein.

Teile IV bis XXVIII – Bestätigung des FATCA-Status

Sie sollten nur einen der Teile IV bis XXVIII ausfüllen, um Ihren FATCA-Status zu bestätigen (falls erforderlich). Sie sind nicht verpflichtet, eine Bestätigung des FATCA-Status auszufüllen, wenn Sie kein Zahlungsempfänger einer quellensteuerabzugspflichtigen Zahlung sind bzw. kein Konto bei einem ausländischen Finanzinstitut unterhalten, das dieses Formular bei Ihnen anfordert. Welcher Teil ausgefüllt werden sollte (sofern das überhaupt erforderlich ist), hängt davon ab, welches Kästchen Sie in Zeile 5 angekreuzt haben. Ein Rechtsträger, der in Zeile 5 „Nicht teilnehmendes FFI“, „Teilnehmendes FFI“, „Registriertes, als FATCA-konform erachtetes FFI“ (ausgenommen „Drittverwaltetes FFI“), „Meldendes FFI nach Modell 1“, „Meldendes FFI nach Modell 2“ oder „Direkt meldendes NFFE“ (ausgenommen „Direkt meldendes drittverwaltetes NFFE“) angekreuzt hat, braucht keine der Bestätigungen in den Teilen IV bis XXVIII auszufüllen.

Zwischenstaatliches Abkommen (IGA). Anstelle der in den Teilen IV bis XXVIII von Formular W-8BEN-E enthaltenen Bestätigungen können Sie in bestimmten Fällen eine alternative Bestätigung an eine zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle übermitteln. Siehe dazu den Punkt *Bestätigungen von Rechtsträgern im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens* im Abschnitt *Besondere Anweisungen* weiter unten.

Teil IV – Drittverwaltetes FFI

Zeile 16. Wenn Sie ein drittverwaltetes FFI im Sinne von section 1.1471-5(f)(1)(i)(F) der US-Regulations sind, geben Sie den Namen des Drittverwalters an, der sich verpflichtet hat, für das in Zeile 1 angegebene drittverwaltete FFI die jeweils geltenden Sorgfalts-, Melde- und Quellensteuerabzugspflichten zu erfüllen. Sie müssen Ihre GIIN in Zeile 9 angeben.

Zeile 17. Sie müssen das zutreffende Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie entweder ein drittverwaltetes Investmentunternehmen oder eine drittverwaltete beherrschte ausländische Kapitalgesellschaft (im Sinne von section 957(a)) sind, und dass Sie die übrigen erforderlichen Anforderungen für diesen Status erfüllen.

Teil V – Zertifizierte, als FATCA-konform erachtete, nicht registrierte Lokalbanc

Zeile 18. Wenn Sie eine zertifizierte, als FATCA-konform erachtete, nicht registrierte Lokalbanc sind, müssen Sie dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie alle Anforderungen für diesen Status eines zertifizierten, als FATCA-konform erachteten Rechtsträgers erfüllen.

Teil VI – Zertifiziertes, als FATCA-konform erachtetes FFI, das ausschließlich Konten mit niedrigem Wert führt

Zeile 19. Wenn Sie ein zertifiziertes, als FATCA-konform erachtetes FFI sind, das ausschließlich Konten mit niedrigem Wert führt, müssen Sie dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie alle Anforderungen für diesen Status eines zertifizierten, als FATCA-konform erachteten Rechtsträgers erfüllen.

Teil VII – Zertifiziertes, als FATCA-konform erachtetes, drittverwaltetes kleines Investmentvehikel

Zeile 20. Geben Sie den Namen Ihres Drittverwalters an, der sich verpflichtet hat, für den in Zeile 1 angegebenen Rechtsträger die jeweils geltenden Sorgfalts-, Melde- und Quellensteuerabzugspflichten so zu erfüllen, als wäre der in Zeile 1 genannte Rechtsträger ein teilnehmendes FFI. Sie müssen außerdem die GIIN Ihres Drittverwalters in Zeile 9a angeben.

Zeile 21. Wenn Sie ein drittverwaltetes kleines Investmentvehikel sind, müssen Sie dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie alle Anforderungen für diesen Status eines zertifizierten, als FATCA-konform erachteten Rechtsträgers erfüllen.

Teil VIII – Zertifiziertes, als FATCA-konform erachtetes Investmentunternehmen in Schuldtitel mit beschränkter Laufzeit

Zeile 22. Wenn Sie ein Investmentunternehmen in Schuldtitel mit beschränkter Laufzeit sind, müssen Sie dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie alle Anforderungen für diesen Status eines zertifizierten, als FATCA-konform erachteten Rechtsträgers erfüllen.

Teil IX – Bestimmte Investmentunternehmen, die keine Finanzkonten führen

Zeile 23. Wenn Sie ausschließlich aufgrund Ihres Status gemäß section 1.1471-5(e)(4)(i)(A) der US-Regulations ein FFI sind und keine Finanzkonten führen, müssen Sie dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie alle Anforderungen für diesen Status eines zertifizierten, als FATCA-konform erachteten Rechtsträgers erfüllen.

Teil X – Eigentümer-dokumentiertes FFI

Zeile 24a. Wenn Sie ein Eigentümer-dokumentiertes FFI sind, müssen Sie dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie alle Anforderungen für diesen Status erfüllen, und dieses Formular an ein US-Finanzinstitut, ein teilnehmendes FFI, ein meldendes FFI nach Modell 1 oder ein meldendes FFI nach Modell 2 übermitteln, das sich

verpflichtet hat, als designierte, zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle („designated withholding agent“) für Sie zu agieren. Weitere Informationen über Eigentümer-dokumentierte FFIs sowie designierte, zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstellen sind section 1.1471-5(f)(3) der US-Regulations zu entnehmen.

Zeile 24b. Kreuzen Sie dieses Kästchen an, um zu bestätigen, dass Sie die in den Bestätigungen angegebenen Unterlagen übermittelt haben oder übermitteln werden, einschließlich der in Zeile 24b beschriebenen FFI-Eigentümergeklärung („FFI owner reporting statement“) und der darin angegebenen, für jede in der FFI-Eigentümergeklärung genannten Personen erforderlichen Unterlagen.

Zeile 24c. Kreuzen Sie dieses Kästchen an, um zu bestätigen, dass Sie die Bestätigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfungsunternehmens („auditor’s letter“) (anstelle der in Zeile 24b verlangten Informationen), die den Anforderungen von Zeile 24c entspricht, vorgelegt haben oder vorlegen werden.

TIPP: Kreuzen Sie entweder Zeile 24b oder Zeile 24c an. Kreuzen Sie nicht beide Kästchen an.

Zeile 24d. Kreuzen Sie dieses Kästchen an, wenn Sie keine anfallsberechtigten Begünstigten oder designierte Klassen mit nicht identifizierten Begünstigten haben. Diese Bestätigung ist zwar nicht erforderlich, aber eine Eigentümergeklärung („owner reporting statement“), die von einem Eigentümer-dokumentierten FFI eingereicht wird, bleibt nur dann für FATCA-Zwecke unbegrenzt gültig – sofern keine geänderten Umstände in Bezug auf Offshore-Verpflichtungen (wie in section 1.6049-5(c)(1) der US-Regulations definiert) eintreten –, wenn diese Bestätigung vorgelegt wird und der Saldo aller Konten, die das Eigentümer-dokumentierte FFI bei der zum Quellensteuerabzug verpflichteten Zahlstelle hat, spätestens zum 30. Juni 2014 bzw. zum letzten Tag des Kalenderjahres, in dem das Konto eröffnet wurde, sowie zum letzten Tag jedes Kalenderjahres, das der Zahlung vorausgeht, den Betrag von USD 1.000.000 nicht übersteigt, wobei die Regeln für die Zusammenrechnung von Konten gemäß section 1.1471-5(b)(4)(iii) der US-Regulations anzuwenden sind.

Teil XI – Eingeschränkte Vertriebsgesellschaft

Zeile 25a. Wenn Sie eine eingeschränkte Vertriebsgesellschaft sind, müssen Sie dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie alle Anforderungen für diesen Status erfüllen.

Zeile 25b und 25c. Kreuzen Sie das entsprechende Kästchen an, um Ihren Status zu bestätigen. Kreuzen Sie nicht beide Kästchen an.

ACHTUNG: Eine eingeschränkte Vertriebsgesellschaft kann ihre Bestätigung nur für ein Konto abgeben, das sie in Verbindung mit einer Vertriebsvereinbarung mit einem eingeschränkten Fonds führt. Eine eingeschränkte Vertriebsgesellschaft, die in Verbindung mit einer solchen Vertriebsvereinbarung eine dem Quellensteuerabzug im Sinne von Chapter 3 des Internal Revenue Code unterliegende Zahlung oder eine quellensteuerabzugspflichtige Zahlung erhält, sollte Formular W-8IMY (und nicht Formular W-8BEN-E) ausfüllen, es sei denn, sie hält in Verbindung mit einer solchen Vereinbarung selbst Anteile als wirtschaftlich Berechtigter.

Teil XII – Nicht meldendes FFI nach IGA

Zeile 26. Kreuzen Sie dieses Kästchen an, um darauf hinzuweisen, dass Sie als nicht meldendes FFI nach IGA behandelt werden. Sie müssen angeben, um welches zwischenstaatliche Abkommen es sich handelt, indem Sie

den Namen des Landes anführen, mit dem die Vereinigten Staaten das zwischenstaatliche Abkommen abgeschlossen haben. Sie müssen ebenfalls angeben, ob es sich um ein Abkommen nach Modell 1 oder ein Abkommen nach Modell 2 handelt. Außerdem müssen Sie der zum Quellensteuerabzug verpflichteten Zahlstelle die spezifische Kategorie eines ausländischen Finanzinstituts gemäß Anhang II des zwischenstaatlichen Abkommens mitteilen. Dabei sollten Sie den Wortlaut von Anhang II des Abkommens verwenden, der Ihren Status so genau und konkret wie möglich wiedergibt. Geben Sie beispielsweise „Rechtsträger im Alleineigentum von ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten“ und nicht nur „ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter“ an. Wenn Sie ein nicht meldendes FFI nach IGA sind und Ihren Status als den eines FATCA-konform errichteten FFIs nach den US-Regulations angeben, müssen Sie in dieser Zeile die Bestimmung (section) der US-Regulations angeben, aus der sich Ihre Qualifizierung ableitet.

Wenn Sie ein nicht meldendes Finanzinstitut nach IGA sind, weil Sie sich als Eigentümer-dokumentiertes FFI nach den Bestimmungen der US-Regulations qualifizieren, kreuzen Sie nicht „Nicht meldendes FFI nach IGA“ an. Kreuzen Sie stattdessen „Eigentümer-dokumentiertes FFI“ an und füllen Sie Teil X (nicht aber Teil XII) aus.

Zur Frage, wann eine GIIN für ein nicht meldendes FFI nach IGA erforderlich ist (auch für den Fall des Treuhänders eines Treuhänder-dokumentierten Trusts, der Ausländer ist), siehe die Anleitungen für Zeile 9a.

Teil XIII – Ausländische Regierung, Regierung einer US-Besitzung oder ausländische Zentralbank

Zeile 27. Wenn Sie eine ausländische Regierung oder eine Gebietskörperschaft einer ausländischen Regierung (einschließlich aller in deren Alleineigentum stehenden Vertretungen oder Einrichtungen), die Regierung einer US-Besitzung oder eine ausländische Zentralbank (jeweils wie in section 1.1471-6 der US-Regulations definiert) sind, müssen Sie dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie alle Anforderungen für diesen Status erfüllen (unter anderem auch, dass Sie keine der in Zeile 27 beschriebenen kommerziellen finanziellen Tätigkeiten ausüben, soweit diese nicht nach section 1.1471-6(h)(2) der US-Regulations gestattet sind).

TIPP: Wenn Sie eine ausländische Regierung oder eine Gebietskörperschaft einer ausländischen Regierung (einschließlich aller in deren Alleineigentum stehenden Vertretungen oder Einrichtungen), die Regierung einer US-Besitzung oder eine ausländische Zentralbank sind, sollten Sie Formular W-8BEN-E nur für Zahlungen ausfüllen, für die Sie nicht die Anwendung der section(s) 115(2), 892 oder 895 in Anspruch nehmen, und sollten andernfalls Formular W-8EXP verwenden.

Teil XIV – Internationale Organisation

Zeile 28a. Kreuzen Sie dieses Kästchen an, um zu bestätigen, dass Sie eine internationale Organisation im Sinne von section 7701(a) (18) sind.

TIPP: Wenn Sie ein Rechtsträger sind, der durch ein Dekret der Vereinigten Staaten („executive order“) als internationale Organisation bestimmt wurde (wie in Title 22 § 288 bis § 288f des United States Code beschrieben), dann kreuzen Sie Kästchen 28a an. Wenn Sie jedoch eine Befreiung vom Quellensteuerabzug im Sinne von Chapter 3 des Internal Revenue Code geltend machen, müssen Sie das Formular W-8EXP verwenden.

Zeile 28b. Wenn Sie eine internationale Organisation sind, die nicht in Zeile 28a beschrieben ist, müssen Sie das Kästchen in Zeile 29b ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie alle Kriterien für diesen Status erfüllen.

Teil XV – Ausgenommener Altersvorsorgeplan

Zeilen 29a, b, c, d, e und f. Wenn Sie ein ausgenommener Altersvorsorgeplan sind, müssen Sie das entsprechende Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie alle Anforderungen für diesen Status erfüllen.

Teil XVI – Rechtsträger im Alleineigentum von ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten

Zeile 30. Wenn Sie ein Rechtsträger sind, der im Alleineigentum von ausgenommenen wirtschaftlich Berechtigten steht, müssen Sie dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie alle Anforderungen für diesen Status erfüllen. Außerdem müssen Sie die in dieser Zeile beschriebene Eigentümerdokumentation als Beleg dafür vorlegen, dass jeder Ihrer direkten Eigentümer oder Inhaber einer Fremdkapitalbeteiligung an Ihrem Rechtsträger ein ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter im Sinne von section 1.1471-6(b) der US-Regulations ist.

Teil XVII – US-territoriales Finanzinstitut

Zeile 31. Wenn Sie ein US-territoriales Finanzinstitut sind, müssen Sie dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie alle Anforderungen für diesen Status erfüllen.

Teil XVIII – Befreiter Rechtsträger eines nichtfinanziellen Konzerns

Zeile 32. Wenn Sie ein befreiter Rechtsträger eines nichtfinanziellen Konzerns sind, müssen Sie dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie alle Anforderungen für diesen Status erfüllen.

Teil XIX – Befreites nichtfinanzielles „Start-up“-Unternehmen

Zeile 33. Wenn Sie ein befreites nichtfinanzielles „Start-up“-Unternehmen sind, müssen Sie dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie alle Anforderungen für diesen Status erfüllen. Außerdem ist das Datum anzugeben, an dem die Gründung erfolgt ist oder im Fall eines neuen Geschäftszweigs (bei dem es sich jedoch nicht um ein Finanzinstitut oder ein passives NFFE handeln darf) dieser durch Vorstandsbeschluss (oder eine vergleichbare Maßnahme) genehmigt wurde.

Teil XX – Befreiter nichtfinanzieller Rechtsträger in Liquidation oder Konkurs

Zeile 34. Wenn Sie ein befreiter nichtfinanzieller Rechtsträger in Liquidation oder Konkurs sind, müssen Sie dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie alle Anforderungen für diesen Status erfüllen. Außerdem ist das Datum anzugeben, an dem ein Liquidations- oder Reorganisationsplan eingereicht oder Insolvenz angemeldet wurde.

für die Definition eines ausgenommenen US-territorialen NFFE.

Teil XXI – 501(c) Organisation

Zeile 35. Wenn Sie ein Rechtsträger sind, der den FATCA-Status als Organisation nach section 501(c) im Sinne von section 1.1471-5(e)(5)(v) der US-Regulations beansprucht, müssen Sie dieses Kästchen ankreuzen und das Datum angeben, an dem Sie vom IRS ein Bestätigungsschreiben („determination letter“) erhalten haben, oder die Kopie eines von einem US-Rechtsanwalt erstellten Gutachtens vorlegen, mit dem bestätigt wird, dass Ihr Rechtsträger eine Organisation nach section 501(c) ist (wobei unberücksichtigt bleibt, ob die Organisation eine ausländische Privatstiftung ist).

TIPP: Wenn Sie jedoch als Organisation gemäß section 501(c) eine Befreiung vom Quellensteuerabzug im Sinne von Chapter 3 des Internal Revenue Code geltend machen, müssen Sie das Formular W-8EXP verwenden.

Teil XXII – Gemeinnützige Organisation

Zeile 36. Wenn Sie eine gemeinnützige Organisation sind, müssen Sie (sofern Sie kein Rechtsträger sind, der den FATCA-Status als Organisation nach section 501(c) im Sinne von section 1.1471-5(e)(5)(v) der US-Regulations beansprucht) dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie alle Anforderungen für diesen Status erfüllen.

Gemeinnützige Organisation im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens. Wenn Sie ein Rechtsträger sind, der eine gemeinnützige Organisation ist und in einem Land errichtet wurde und unterhalten wird, mit dem ein zwischenstaatliches Abkommen besteht, und Ihr Rechtsträger in Anhang I als gemeinnützige Organisation beschrieben wird, die ein aktives NFFE ist, siehe jedoch den Punkt *Bestätigungen von Rechtsträgern im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens* im Abschnitt *Besondere Anweisungen* weiter unten.

Teil XXIII – Öffentlich gehandeltes NFFE oder verbundenes NFFE einer öffentlich gehandelten Kapitalgesellschaft

Zeile 37a. Wenn Sie ein öffentlich gehandeltes NFFE sind, müssen Sie dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie kein Finanzinstitut sind, und den Namen einer Wertpapierbörse angeben, an der Ihre Aktien öffentlich gehandelt werden.

Zeile 37b. Wenn Sie ein NFFE sind, das Mitglied desselben erweiterten Konzerns wie ein öffentlich gehandeltes US- oder ausländischer Rechtsträger ist, müssen Sie dieses Kästchen ankreuzen und den Namen des öffentlich gehandelten Rechtsträgers sowie die Wertpapierbörse angeben, an der die Aktien des öffentlich gehandelten Rechtsträgers gehandelt werden. Siehe section 1.1472-1(c)(1)(i) der US-Regulations, um festzustellen, ob die Aktien eines Rechtsträgers regelmäßig an einer etablierten Wertpapierbörse gehandelt werden (wobei für die Überprüfung, ob ein Rechtsträger öffentlich gehandelt wird, die Bezeichnung „US-Rechtsträger“ („U.S. entity“) ggf. durch „NFFE“ zu ersetzen ist).

Teil XXIV – Befreites US-territoriales NFFE

Zeile 38. Wenn Sie ein befreites US-territoriales NFFE sind, müssen Sie dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie alle Anforderungen für diese Klassifizierung erfüllen. Siehe section 1.1472-1(c)(1)(iii) der US-Regulations

Teil XXV – Aktives NFFE

Zeile 39. Wenn Sie ein aktives NFFE sind, müssen Sie dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie alle Anforderungen für diesen Status erfüllen, einschließlich der Grenzen für die Vermögenswerte und passiven Einkünfte („assets and passive income test“), die in der Bestätigung für diesen Teil angeführt sind. Für die Berechnung dieser Grenzen umfasst der Begriff passive Einkünfte: Dividenden, Zinsen, Mieteinnahmen, Lizenzgebühren und Renten sowie bestimmte andere passive Einkünfte. Weitere Details zur Definition von passiven Einkünften sind in section 1.1472-1(c)(1)(iv)(A) der US-Regulations enthalten. Siehe auch section 1.1472-1(c)(1)(iv)(B) der US-Regulations in Bezug auf die für bestimmte Formen von Einkünften bestehenden Ausnahmen von der Definition als passive Einkünfte.

Teil XXVI – Passives NFFE

Zeile 40a. Wenn Sie ein passives NFFE sind, müssen Sie dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie kein Finanzinstitut sind und nicht den Status als öffentlich gehandeltes NFFE, verbundenes NFFE einer öffentlich gehandelten Kapitalgesellschaft, befreites US-territoriales NFFE, aktives NFFE, direkt meldendes NFFE oder drittverwaltetes direkt meldendes NFFE bestätigen.

Zur Beachtung. Wenn Sie ein passives NFFE wären, aber von bestimmten Arten von FFIs verwaltet werden (siehe section 1.1471-5(e)(4)(i)(B) der US-Regulations), dürfen Sie Zeile 40a nicht ausfüllen, da Sie sonst als Finanzinstitut und nicht als passive NFFE gelten würden.

TIPP: Wenn Sie ein NFFE sind, das als aktives NFFE (oder als ein an anderer Stelle in diesem Formular beschriebenes NFFE) qualifiziert werden kann, können Sie trotzdem Zeile 40a ankreuzen und Ihre US-Eigentümer mit wesentlicher Beteiligung angeben oder bestätigen, dass Sie keine US-Eigentümer mit wesentlicher Beteiligung haben.

Zeile 40b. Kreuzen Sie dieses Kästchen an, um zu bestätigen, dass Sie keine US-Eigentümer mit wesentlicher Beteiligung haben.

Zeile 40c. Wenn Sie in Zeile 40b das Kästchen nicht angekreuzt und die Bestätigung nicht abgegeben haben, dann müssen Sie Kästchen 40c ankreuzen und Teil XXIX ausfüllen, um jeden US-Eigentümer mit wesentlicher Beteiligung zu identifizieren und dessen Namen, Adresse und TIN anzugeben.

Zur Beachtung. Wenn Sie ein NFFE sind, das Formular W-8BEN-E an ein FFI übermittelt, das als meldendes FFI nach Modell 1 oder meldendes FFI nach Modell 2 behandelt wird, können Sie Teil XXIX auch für die Meldung von beherrschenden US-Personen (wie in einem geltenden IGA definiert) verwenden. Die Verweise auf „beherrschende US-Personen“ im vorliegenden Teil und in Teil XXIX sind nur bei Übermittlung des Formulars an ein FFI, das als meldendes FFI nach Modell 1 oder meldendes FFI nach Modell 2 behandelt wird, relevant.

Teil XXVII – Befreites konzerninternes FFI

Zeile 41. Wenn Sie ein befreites konzerninternes FFI sind, müssen Sie dieses Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie alle Anforderungen für diese Klassifizierung erfüllen. Diese Klassifizierung gilt nur dann, wenn ein befreites konzerninternes FFI Einlagenkonten unterhält, die in der Bestätigung dieses Teils XXVII beschrieben sind und sich gegenüber dem Finanzinstitut dokumentiert, von dem diese Einlagenkonten geführt werden. Diese Klassifizierung kann von Ihnen nicht beansprucht werden, wenn Sie

quellensteuerabzugspflichtige Zahlungen an eine Person tätigen oder von einer Person erhalten, die nicht Mitglied Ihres erweiterten Konzerns ist, es sei denn, es handelt sich dabei um das im vorstehenden Satz beschriebene einlagenführende Institut. Siehe section 1.1471-5(e)(5)(iv) der US-Regulations für sämtliche Anforderungen, die für diesen Status zu erfüllen sind.

Teil XXVIII – Drittverwaltetes direkt meldendes NFFE

Zeile 42 und 43. Wenn Sie ein drittverwaltetes direkt meldendes NFFE sind, müssen Sie den Namen des Drittverwalters in Zeile 42 angeben und das Kästchen ankreuzen, um zu bestätigen, dass Sie alle Anforderungen für diese Klassifikation erfüllen. Sie müssen auch Ihre GIIN in Zeile 9a angeben.

Teil XXIX – US-Eigentümer mit wesentlicher Beteiligung an dem passiven NFFE

Wenn Sie in Teil XXVI angegeben haben, ein passives NFFE (einschließlich eines Investmentunternehmens, das ein US-territoriales NFFE, aber kein befreites US-territoriales NFFE im Sinne von section 1.1472-1(c) der US-Regulations ist) mit einem oder mehreren US-Eigentümer(n) mit wesentlicher Beteiligung zu sein, müssen Sie jeden US-Eigentümer mit wesentlicher Beteiligung identifizieren. Geben Sie Name, Adresse und TIN jedes US-Eigentümers mit wesentlicher Beteiligung in der entsprechenden Spalte an. Sie können diese Angaben auch in einer gesonderten Erklärung beilegen, welche weiterhin derselben eidesstattlichen Erklärung und den sonstigen Bestätigungen, die in Teil XXX abgegeben wurden, unterliegt. Wenn Sie beherrschende US-Personen (im Sinne der Definition eines maßgeblichen zwischenstaatlichen Abkommens) gegenüber einem meldenden ausländischen Finanzinstitut nach Modell 1 oder einem meldenden ausländischen Finanzinstitut nach Modell 2 angeben, bei dem Sie ein Konto unterhalten und das diese Angaben zu US-Eigentümern von Ihnen verlangt, können Sie dieses Feld für die Meldung dieser Personen verwenden oder die Angaben zu diesen Personen in einer gesonderten Erklärung beilegen.

Teil XXX – Bestätigung

Formular W-8BEN-E muss von einem zeichnungsberechtigten Vertreter des wirtschaftlich Berechtigten, einem teilnehmenden Zahlungsempfänger (im Sinne von section 6050W) oder dem Inhaber eines bei einem ausländischen Finanzinstitut unterhaltenen Kontos, das dieses Formular anfordert, unterschrieben und datiert werden. Um zu bestätigen, dass Sie für den in Zeile 1 angegebenen Rechtsträger, welcher der wirtschaftlich Berechtigte der Einkünfte ist, zeichnungsberechtigt sind, müssen Sie das entsprechende Kästchen ankreuzen. Wenn Formular W-8BEN-E von einem Bevollmächtigten, der aufgrund einer ordnungsgemäß erteilten Vollmacht handelt, unterschrieben wird, ist diese Vollmacht im Original oder als Kopie zusammen mit dem Formular zu übermitteln. Aus der Vollmacht muss jedenfalls hervorgehen, dass der Bevollmächtigte ausdrücklich dazu befugt ist, das Formular stellvertretend für den Vollmachtgeber auszufüllen, zu unterschreiben und einzureichen. Dazu kann Formular 2848, *Vollmacht und Vertretungsberechtigung* verwendet werden. Sollte das Formular irreführende, falsche oder betrügerische Angaben enthalten, können der Bevollmächtigte sowie der wirtschaftlich Berechtigte, Zahlungsempfänger bzw. Kontoinhaber mit Sanktionen belegt werden. Mit der Unterzeichnung von Formular W-8BEN-E verpflichtet sich der zeichnungsberechtigte Vertreter bzw. Bevollmächtigte

des Rechtsträgers außerdem, innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt geänderter Umstände, die dazu führen, dass die im Formular gemachten Angaben nicht mehr zutreffen, ein neues Formular W-8BEN-E vorzulegen.

Eine zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle kann Ihnen möglicherweise anbieten, dieses Formular mit elektronischer Signatur zu versenden. Aus der elektronischen Signatur muss hervorgehen, dass das Formular von einer hierzu befugten Person elektronisch unterzeichnet wurde (z.B. in Form eines Zeit- und Datumsstempels und einer Erklärung, dass das Formular elektronisch unterzeichnet wurde). Das bloße Eintippen Ihres Namens in die Unterschriftenzeile ist keine elektronische Signatur.

Broker- oder Tauschhandelsgeschäfte. Einkünfte aus Broker- oder Tauschhandelsgeschäften sind melde- und quellensteuerabzugspflichtig, es sei denn, der betreffende Broker/die betreffende Börse wird mittels Formular W-8BEN-E oder eines als Ersatz dafür dienenden Formulars davon informiert, dass Sie eine vom Quellensteuerabzug ausgenommene ausländische Person sind.

Sie gelten als vom Quellensteuerabzug ausgenommener Ausländer in jedem Kalenderjahr, in dem folgende Kriterien zutreffen:

- Sie sind eine ausländische Kapitalgesellschaft, eine ausländische Personengesellschaft, ein ausländischer Nachlass oder ein ausländischer Trust; und
- Sie gehen im laufenden Kalenderjahr in den Vereinigten Staaten keiner gewerblichen oder geschäftlichen Tätigkeit nach, bei der Sie effektiv mit Broker- oder Tauschhandelsgeschäften verbundene Einkünfte erzielen, und Sie streben auch keine derartige Tätigkeit an.

Besondere Anweisungen

Inanspruchnahme von Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen durch hybride Rechtsträger.

Wenn Sie ein hybrider Rechtsträger sind und in eigenem Namen Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen, können Sie dies in dem nach dem jeweils geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zulässigen Umfang tun. Um Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch zu nehmen, sollten Sie dieses Formular W-8BEN-E wie in der Anleitung zu Teil III beschrieben ausfüllen und Teil I in dem nachfolgend beschriebenen Umfang ausfüllen. Sie sollten Zeile 5, mit dem Sie Ihren FATCA-Status angeben, nur dann ausfüllen, wenn Sie ein steuerlich nicht berücksichtigtes Unternehmen sind, das als Zahlungsempfänger im Sinne von FATCA behandelt wird.

Wenn Sie eine Flow-Through-Entity sind, die Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen für eine quellensteuerabzugspflichtige Zahlung in Anspruch nimmt, sollten Sie auch Formular W-8IMY sowie (falls erforderlich) eine Quellensteuererklärung („withholding statement“) vorlegen, welche den FATCA-Status für jeden Ihrer Gesellschafter bzw. Eigentümer belegt. In dieser Quellensteuererklärung sind Informationen zur Verteilung nicht erforderlich, es sei denn, auf einen oder mehrere Gesellschafter bzw. Eigentümer trifft der Quellensteuerabzug nach Chapter 4 des Internal Revenue Code zu (bspw. im Fall eines nicht teilnehmenden FFI). Wenn Sie ein steuerlich nicht berücksichtigtes Unternehmen sind, das Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen für eine quellensteuerabzugspflichtige Zahlung in Anspruch nimmt (sofern Sie nicht als Zahlungsempfänger im Sinne von FATCA behandelt werden und über eine eigene GIIN

verfügen), sollte Ihr Alleineigentümer der zum Quellensteuerabzug verpflichteten Zahlstelle Formular W-8BEN-E (wenn es sich um einen Rechtsträger handelt) oder Formular W-8BEN (wenn es sich um eine natürliche Person handelt) zusammen mit diesem Formular vorlegen. Zeile 10 kann von Ihnen oder der zum Quellensteuerabzug verpflichteten Zahlstelle verwendet werden, um die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle darüber zu informieren, dass die beiden Formulare zusammengehören.

Zeile 1. Geben Sie Ihren Firmennamen („legal name“) an (so wie Sie im Land Ihrer Gründung oder Errichtung als Rechtspersönlichkeit eingetragen sind).

Zeile 2. Geben Sie das Land an, nach dessen Recht Sie errichtet wurden, eingetragen sind oder dessen Recht für Sie gilt.

Zeile 3. Lassen Sie diese Zeile leer. Wenn Sie dieses Formular als hybrider Rechtsträger (dazu zählen auch steuerlich nicht berücksichtigte Unternehmen) ausfüllen, der Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nimmt, werden Sie als der wirtschaftlich Berechtigte behandelt, weshalb Ihr Name in Zeile 1 angegeben werden sollte.

Zeile 4. Kreuzen Sie aus einer der folgenden Optionen das Kästchen an, das für Sie zutrifft: steuerlich nicht berücksichtigtes Unternehmen, Personengesellschaft, Grantor Trust oder Simple Trust. Sie müssen außerdem das Kästchen ankreuzen, mit dem Sie darauf hinweisen, dass Sie ein hybrider Rechtsträger sind, der ein Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nimmt, und Teil III dieses Formulars ausfüllen.

Zeile 5. Lassen Sie diese Zeile leer, sofern nicht die vorstehend angeführten Kriterien zutreffen.

Zeile 6, 7 und 8. Füllen Sie die Zeilen 6, 7 und 8 so aus, wie dies in den besonderen Anleitungen weiter oben erklärt ist.

Zeile 9b. Wenn Ihnen das Land Ihres Steuersitzes eine Steuernummer (TIN) zugeteilt hat, geben Sie diese hier an. Geben Sie nicht die Steuernummer Ihres/Ihrer Eigentümer(s) an.

Zeile 10. Die Angaben in dieser Zeile dienen dazu, Formular W-8BEN-E und andere Bestätigungen im Zusammenhang mit dem US-Quellensteuerabzug („withholding certificate“) bzw. sonstige Unterlagen, die für FATCA-Zwecke eingereicht werden, einander zuordnen zu können. Wenn Sie z.B. eine Personengesellschaft sind, die Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nimmt, können Sie in dieser Zeile Informationen angeben, anhand derer die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle dieses Formular W-8BEN-E mit Formular W-8IMY sowie der Eigentümerdokumentation, die Sie als Beleg für den FATCA-Status Ihres/Ihrer Eigentümer(s) vorlegen, in Verbindung bringen kann.

Füllen Sie die Teile III und XXX so aus, wie dies in den besonderen Anleitungen weiter oben erklärt ist. Füllen Sie Teil II aus, falls dieser für Sie zutrifft.

Ausländische umgekehrt hybride Rechtsträger

Ein ausländischer umgekehrt hybrider Rechtsträger sollte Formular W-8BEN-E nur für Zahlungen einreichen, für die er keine Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen für seine Eigentümer in Anspruch nimmt. Außerdem muss ein ausländischer umgekehrt hybrider Rechtsträger seinen FATCA-Status bekannt geben, wenn er eine quellensteuerabzugspflichtige Zahlung erhält. Ein ausländischer umgekehrt hybrider Rechtsträger, der Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen für seine Eigentümer in Anspruch nimmt, sollte der zum Quellensteuerabzug verpflichteten Zahlstelle Formular W-8IMY (und seinen FATCA-Status, sofern er eine quellensteuerabzugspflichtige Zahlung erhält) sowie eine Quellensteuererklärung

(„withholding statement“) und Formulare W-8BEN oder W-8BEN-E (oder entsprechende Belege („documentary evidence“), soweit zulässig) für jeden Eigentümer, der Vergünstigungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nimmt, vorlegen. Weitere Informationen sind Formular W-8IMY und der zugehörigen Ausfüllanleitung zu entnehmen.

Bestätigungen von Rechtsträgern im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens

Ein ausländisches Finanzinstitut in einem Land, mit dem die Vereinigten Staaten ein zwischenstaatliches Abkommen geschlossen haben und bei dem Sie ein Konto unterhalten, kann Ihnen eine andere als die in den Teilen IV bis XXVIII dieses Formulars enthaltene Bestätigung Ihres FATCA-Status zur Verfügung stellen, um ihre Sorgfaltspflicht im Rahmen eines maßgeblichen zwischenstaatlichen Abkommens zu erfüllen. In einem solchen Fall können Sie die alternative Bestätigung diesem Formular W-8BEN-E beilegen, anstelle die Teile IV bis XXVIII von Formular W-8BEN-E auszufüllen, sofern Sie: (1) sich davon überzeugt haben, dass die Bestätigung Ihren FATCA-Status bzw. Ihren Status nach einem maßgeblichen zwischenstaatlichen Abkommen korrekt wiedergibt, und (2) die zum Quellensteuerabzug verpflichtete Zahlstelle Ihnen eine schriftliche Erklärung darüber ausstellt, dass sie die Bestätigung übermittelt hat, um damit ihre Sorgfaltspflicht als teilnehmendes FFI oder registriertes, als FATCA-konform erachtetes FFI im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens zu erfüllen. Beispiel: Rechtsträger A, gegründet in Land A, unterhält ein Konto bei einem FFI in Land B. Land B hat ein Abkommen nach Modell 1 mit den Vereinigten Staaten abgeschlossen. Das FFI in Land B kann Rechtsträger A dazu auffordern, eine Bestätigung des FATCA-Status gemäß den Bestimmungen des zwischenstaatlichen Abkommens mit Land B auszustellen, um seine Sorgfalts- und Dokumentationspflichten im Rahmen des zwischenstaatlichen Abkommens mit Land B zu erfüllen.

Sie können zusammen mit diesem Formular auch eine entsprechende IGA-Bestätigung („IGA certification“) vorlegen, falls Sie Ihren FATCA-Status anhand der Definitionen eines zwischenstaatlichen Abkommens bestimmen und aus Ihrer Bestätigung das Land, mit dem die Vereinigten Staaten das betreffende zwischenstaatliche Abkommen geschlossen haben, sowie Ihr Status als NFFE oder FFI nach dem zwischenstaatlichen Abkommen hervorheben. Wenn Ihr Status anhand der Definitionen eines zwischenstaatlichen Abkommens der eines NFFE ist, müssen Sie trotzdem bestimmen, ob Sie ein befreites NFFE im Sinne der US-Regulations sind, um dieses Formular ausfüllen zu können, sofern Sie nicht von einem FFI eine alternative Bestätigung (wie im vorhergehenden Absatz beschrieben) erhalten, die die Bestätigung Ihres Status als NFFE (z.B. „aktives NFFE“) gemäß der Definition eines maßgeblichen zwischenstaatlichen Abkommens umfasst. Außerdem müssen Sie, falls Sie Ihren Status im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens bestimmen, die Bedingungen erfüllen, die für Ihren Status nach dem Recht des betreffenden Landes gelten, mit dem die Vereinigten Staaten das zwischenstaatliche Abkommen geschlossen haben, das auf Sie zutrifft. Wenn Sie die Bestätigungen in den Teilen IV bis XXVIII nicht erbringen können, oder wenn Sie ein nicht gewinnorientierter Rechtsträger sind, der die Definition eines „aktiven NFFE“ nach einem zwischenstaatlichen Abkommen erfüllt, kreuzen Sie in Zeile 5 kein Kästchen an. Wenn Sie jedoch Ihren Status anhand der Definitionen des zwischenstaatlichen Abkommens bestimmen und einen in diesem Formular angegebenen FATCA-Status bestätigen können, müssen Sie die in diesem Absatz beschriebenen Bestätigungen nicht vorlegen, es sei denn, dies wird von dem ausländischen Finanzinstitut, an das Sie dieses Formular übermitteln, verlangt.

Alle Bestätigungen, die im Rahmen eines zwischenstaatlichen Abkommens erbracht werden, unterliegen der eidesstattlichen Erklärung und den sonstigen Bestätigungen, die in Teil XXX abgegeben wurden.

Alternative oder zusätzliche Bestätigungen von Rechtsträgern gemäß den US-Regulations

Wenn Sie die Kriterien für einen Status erfüllen, der nicht in diesem Formular angegeben ist, können Sie entsprechende Bestätigungen für diesen Status aus jedem anderen Formular W-8 beilegen, das die betreffenden Bestätigungen enthält. Wenn die entsprechenden Bestätigungen in keinem Formular W-8 enthalten sind (z.B. wenn neue Vorschriften einen weiteren Status vorsehen und dieser Status noch nicht in diesem Formular aufgenommen wurde), können Sie einen Anhang beilegen, mit dem Sie bestätigen, dass Sie die Kriterien für den betreffenden, in den US-Regulations angeführten Status erfüllen. Fügen Sie einen Verweis auf die betreffende Bestimmung in den US-Regulations bei. Jede derartige alternative Bestätigung wird zu einem integralen Bestandteil dieses Formulars W-8BEN-E und unterliegt der eidesstattlichen Erklärung und den sonstigen Bestätigungen, die in Teil XXX abgegeben wurden.

Hinweis US-Bürokratieabbaugesetz (Paperwork Reduction Act).

Wir benötigen die in diesem Formular gemachten Angaben für die Durchführung der Steuergesetze der Vereinigten Staaten. Sie sind verpflichtet, diese Angaben bereitzustellen. Diese Angaben werden verwendet, um sicherzustellen, dass Sie diese Gesetze einhalten, und um uns in die Lage zu versetzen, Steuern in richtiger Höhe festzusetzen und einzuheben.

Sie sind nicht verpflichtet, Angaben in einem Formular zu machen, auf das der Paperwork Reduction Act zutrifft, wenn das Formular keine gültige OMB-Kontrollnummer aufweist. Geschäftsunterlagen oder Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit einem Formular oder der diesbezüglichen Ausfüllhilfe stehen, müssen so lange aufbewahrt werden, wie ihr Inhalt ein wesentlicher Faktor für die Durchführung der Steuergesetze der Vereinigten Staaten ist. Den Bestimmungen von section 6103 zufolge haben Steuererklärungen und damit verbundene Angaben grundsätzlich vertraulichen Charakter.

Der Zeitaufwand, um dieses Formular auszufüllen und einzureichen, kann in Abhängigkeit von den individuellen Gegebenheiten unterschiedlich hoch sein. Der geschätzte durchschnittliche Zeitaufwand beträgt:

Dokumentation: 12 Stunden, 40 Minuten

Einholung von Informationen zur geltenden Gesetzeslage oder zum Formular: 4 Stunden, 17 Minuten

Ausfüllen und Übermittlung des Formulars: 8 Stunden, 16 Minuten

Sie können jederzeit Kommentare zur Richtigkeit dieser Zeitschätzungen oder Vorschläge zur Vereinfachung dieses Formulars abgeben. Kommentare können über folgenden Link übermittelt werden: [IRS.gov/FormComments](https://www.irs.gov/FormComments). Sie können sich auch schriftlich unter folgender Adresse an das IRS wenden: Internal Revenue Service, Tax Forms and Publications, 1111 Constitution Ave. NW, IR-6526, Washington, DC 20224. Übermitteln Sie Formular W-BEN-E nicht an diese Adresse, sondern an Ihre Zahlstelle.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass diese Ausfüllhilfe eine Übersetzung des ursprünglichen englischen Textes "Instructions for Form W-8BEN-E, Certificate of Status of Beneficial Owner for United States Tax Withholding and Reporting (Entities)" ist und ausschließlich der

Einfachheit halber zur Verfügung gestellt wird. Der ursprüngliche englische Text dieser Broschüre ist in jeder Hinsicht bindend. Sollte es Abweichungen zwischen dem englischen und deutschen Text hinsichtlich Inhalt, Aufbau, Bedeutung oder Auslegung geben, ist die englische Originalfassung maßgebend.